

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit

Migrationssensibilität im Kinderschutz

Familien mit Migrationsgeschichte im Kinderschutz.
Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten für die
Soziale Arbeit.

Alissa Abdoun
21-474-812

Eingereicht bei: Dr. phil. Regula Berger

Bachelor-Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz

Vorgelegt im Juni 2025 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Abstract

Familien mit Migrationsgeschichte zählen zu einem festen Bestandteil der Schweizer Bevölkerung. Mit der zunehmenden Pluralisierung der Gesellschaft gehen spezifische Fragestellungen einher, die auch den Kinderschutz betreffen. Die Lebenslagen von Familien mit Migrationsgeschichte sind heterogen, jedoch häufig von Unsicherheiten, Diskriminierungserfahrungen-, sowie sozioökonomischer Benachteiligung geprägt. Diese Faktoren können die Lebensgestaltung erheblich einschränken, potenzielle Risikofaktoren darstellen und das Kindeswohl gefährden. Eine daraus abgeleitete Überrepräsentanz im Kinderschutz wird empirisch nicht nachgewiesen, jedoch Unsicherheiten auf der Ebene der Professionellen im Umgang mit den betroffenen Familien. Dies kann zu unpräziseren Einschätzungen und Massnahmenplanungen führen. Zusätzlich erschweren strukturelle und institutionelle Barrieren den Zugang zu Unterstützungsangeboten. Gesetzliche Grundlagen sichern Kindern gleiche Rechte zu, woraus sich die Notwendigkeit einer migrationssensiblen Ausgestaltung des Kinderschutzes ableitet. Für die Soziale Arbeit ergeben sich Handlungsansätze sowohl auf struktureller Ebene, durch politische Einflussnahme und dem Abbau von exkludierenden Strukturen, als auch Anforderungen an die Fachperson hinsichtlich einer selbstreflektierten Haltung, spezifischem Fachwissen- sowie eines Kompetenzprofils.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1 Ausgangslage und Problematisierung	6
1.2 Herleitung Fragestellung	8
1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit	9
1.4 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen	10
2. Kinderschutz in der Schweiz	11
2.1 Einführende Begriffe	11
2.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	12
2.1.2 Risiko- und Schutzfaktoren	14
2.2 Das schweizerische Kinderschutzsystem	16
2.2.1 Rechtliche Grundlagen im zivilrechtlichen Kinderschutz	18
2.2.2 Statistische Daten im Kinderschutz	20
2.3 Auftrag und Funktion der sozialen Arbeit im Kinderschutz	20
3. Migration und Lebenslagen	22
3.1 Einführung Migration	22
3.2 Die Schweiz als Einwanderungsland	24
3.3 Kinderschutzdebatte in einer Migrationsgesellschaft	26
3.4 Lebenslage von Menschen mit Migrationsgeschichte	27
3.4.1 Versorgungs- oder Einkommensspielraum	29
3.4.2 Lern- und Erfahrungsspielraum	30
3.4.3 Kontakt- und Kooperationsspielraum	32
3.4.4 Musse- und Regenerationsspielraum	34
3.4.5 Dispositionsspielraum	36
3.4.6 Mehrdimensionalität einer Lebenslage	37
4. Sensibilisierung und Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit	38
4.1 Statistisch abgeleiteter Handlungsbedarf	38
4.2 Migrationssensibilität auf Ebene der Professionellen	40
4.2.1 Reflexiver Umgang	40
4.2.2 Intersektionalität	41

4.2.3 Interkulturelle Kompetenz.....	42
4.3 Migrationssensibilität auf struktureller Ebene.....	43
4.3.1 Interkulturelle Öffnung	44
4.3.2 (Politisches-) Mandat der Sozialen Arbeit	46
5. Diskussion und Schlussfolgerung	49
5.1 Beantwortung der Fragestellung	49
5.2 Kritische Würdigung und Reflexion	53
5.3 Ausblick und weiterführende Gedanken.....	54
6. Literaturverzeichnis	55
6.1 Abbildungsverzeichnis/ Tabellenverzeichnis	62
7. Eigenständigkeitserklärung	63

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
BKE	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit 38 Mitgliedstaaten
SGB	Sozialgesetzbuch
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UNO Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der migrationssensiblen Ausgestaltung des Kinderschutzes auseinander. Im nachfolgenden Kapitel wird in die Thematik eingeführt, die Fragestellung hergeleitet sowie die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit erläutert. Zum Schluss werden das methodische Vorgehen und die Gliederung der Arbeit dargestellt.

1.1 Ausgangslage und Problematisierung

Das Thema Kinderschutz in Zusammenhang mit Migration hat in den letzten Jahren sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. Damit einher geht ein steigendes Interesse daran, wie einerseits der Schutz von Kindern und Jugendlichen, andererseits der Schutzauftrag von Institutionen migrationsspezifisch beziehungsweise migrationssensibel ausgestaltet werden kann (vgl. Martínez 2022: 123). Genaue Angaben darüber, wie viele Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte sich in der Schweiz im Kinderschutz befinden, gibt es nicht. Befunde einer Studie aus Deutschland zeigen jedoch auf, dass es sich bei ungefähr der Hälfte der eingegangenen Gefährdungsmeldungen um Kinder und Jugendliche mit einer Migrationsgeschichte handelt (vgl. Teupe 2012: 39). Die Studienführer*innen begründen dies mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und bezeichnen Familien mit Migrationsgeschichte als eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz. Dies aus dem Grund, dass sie mittlerweile einen bedeutenden und steigenden Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen (vgl. ebd.: 40).

Grenzüberschreitende Wanderbewegungen stellen weder in der Schweiz noch im breiten globalen Kontext ein neues Phänomen dar. Einen entscheidenden Einfluss hatte die Etablierung des neuen *Migrationsdiskurses* in den 1990er-Jahren. Damals wurde damit begonnen, in der Schweiz bewusst öffentliche Diskurse über den Themenkomplex *Migration* zu gestalten, wodurch die Gesellschaft nicht mehr nur von Ein- und Auswanderung geprägt war, sondern sich zu einer „Migrationsgesellschaft“ entwickelte (vgl. Espahangizi 2021: 8). Unter Migration wird die dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes von sozialen Gruppen und Familien oder Einzelpersonen verstanden, wobei die Migrationsmotive und Gründe jeweils sehr individuell und vielfältig geprägt sein können (vgl. Schirilla 2018: 426).

Aktuelle Erhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen, dass im Jahr 2023 ca. 40% der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren einen Migrationshintergrund hat, wovon unter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und eingebürgerte Schweizer*innen verstanden werden. Ausgenommen ist die dritte Generation sowie gebürtige Schweizer*innen, deren Eltern beide im Ausland geboren wurden (vgl. Bundesamt für Statistik 2024: o.S.).

Diese Angabe verdeutlicht, dass Familien mit Migrationsgeschichte einen festen und wachsenden Bestandteil der Schweizer Bevölkerung darstellen. Der steigende Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte sowie der Familiennachzug von zugewanderten und geflüchteten Personen lässt ein anhaltendes Interesse an der Gestaltung der Dimension Migration und Kultur auch im Kinderschutz vermuten (vgl. Martínez 2022: 128f.). Eltern mit Migrationsgeschichte stehen regelmässig im Fokus öffentlicher Integrations- und Bildungsdiskurse und werden durch Zuschreibungen, wie Bildungsferne, Sprachdefizite, Armut oder fehlender Integrationsbereitschaft, zur Figur einer risikobehafteten Familie skizziert. Dieses Bild suggeriert, ungeachtet unterschiedlicher soziokultureller Entwürfe und struktureller Ungleichheiten, dass Eltern mit Migrationsgeschichte latent belastet und überfordert mit der Erziehung ihrer Kinder sind. Eltern mit Migrationsgeschichte stehen deshalb oftmals besonders unter Druck, die Elternschaft optimieren zu müssen. Der Grossteil dieser Annahmen über die vermeintlichen Risiken in Familien mit Migrationsgeschichte ist jedoch weder wissenschaftlich noch empirisch repräsentativ begründet. Die Annahmen über Bildung und das optimale Aufwachsen eines Kindes basieren meist auf westlich- und mittelschichtorientierten Theorien und Modellen. Eltern sowie auch Fachkräfte werden in solchen Diskursen adressiert, jedoch ohne ausreichende Berücksichtigung von migrationsgesellschaftlichen Zusammenhängen und wissenschaftlichen Grundlagen (vgl. Westphal/Motzek-Öz/Otyakmaz 2017: 142-144).

Der aktuelle Forschungsstand in der Schweiz zum Kinderschutz im Allgemeinen ist lückenhaft, sodass die *Organisation der Vereinten Nationen* (UNO) bereits mehrfach auf Mängel diesbezüglich hingewiesen und die Schweiz dafür kritisiert hat. Eine nennenswerte Studie zur Erfassung von Kinderschutzgefährdungen in der Schweiz ist die *Optimus Studie*, die unter anderem die Gesamtzahl der erfassten Kinderschuttfälle in der Schweiz festgehalten hat (vgl. Schmid et al. 2018: 11). Die Ergebnisse zeigen, dass in einem Erhebungszeitraum von drei Monaten (September bis November 2016) über 10'000 neue Fälle erhoben wurden, was auf das Jahr hochgerechnet 30'000 bis 50'000 betroffene Kinder bedeutet, die, entweder neu oder erneut, an eine Kinderschutzorganisation gelangt sind (vgl. ebd.: 20).

Die Forschung, welche die Themenbereiche Kinderschutz und Migration in Beziehung zueinander untersucht haben, ist zumindest im deutschsprachigen Raum, bislang überschaubar. Neben Publikationen von Autor*innen, die auf einen spezifischen Handlungsbedarf bei Migrationsfamilien und vermeintlich vorhandene problematische Erziehungsstile hinweisen, existieren diverse Veröffentlichungen, die Anregungen zu migrations- und kultursensiblem Fallverstehen geben. Auf das Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt *Migrationssensibler Kinderschutz* von Jagusch/Sievers/Teupe (2012) beispielsweise wird in fachlichen Debatten in Deutschland oft Bezug genommen (vgl. Martínez 2022: 123f.).

Das dreijährige Projekt beschäftigt sich mit der Umsetzung des Kinderschutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Die qualitativ und quantitativ angelegte Studie erhob im Jahre 2008 in ausgewählten Jugendamtbezirken das Handeln der Fachkräfte sowie soziostrukturelle Merkmale der Familien. Das Ziel des Projekts war es, eine Grundlage zur Diskussion darüber zu liefern, wie der Kinderschutz auf die zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft reagieren soll (vgl. Jagusch et al. 2012: 12-14). Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Kinder mit Migrationsgeschichte nicht häufiger oder seltener von einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind (vgl. Teupe 2012: 40). Weiter wird deutlich, dass die Lebenslagen und die Zusammenarbeit mit Familien mit und ohne Migrationsgeschichte viele Gemeinsamkeiten aufweisen, jedoch punktuelle Unterschiede festgestellt werden können, beispielsweise hinsichtlich der Klarheit über die Gefährdungseinschätzung durch die Professionellen (vgl. ebd.: 37). Fachkräfte berichten von Unsicherheiten im Umgang mit Migrationsfamilien, zum Beispiel hinsichtlich anderer kultureller Praktiken, Unwissen über rechtlich bezeichnende Bedingungen der Lebenssituation, aufgrund bestehender Stereotypen oder der sprachlichen Barriere (vgl. Martínez 2022: 129). Die Ergebnisse zeigen die Wichtigkeit dessen auf, die Migrationsgeschichte einer Familie als einen womöglich zentralen Aspekt ihrer Lebenswelt zu berücksichtigen und in der Zusammenarbeit miteinzubeziehen. Gleichzeitig wird empfohlen, nicht eine einseitige Fokussierung auf die Migrationsgeschichte zu legen, sondern alle Aspekte der Lebenswelt zu erfassen (vgl. Teupe 2012: 41).

Es gilt die Risiken zu beachten, die bei der Verknüpfung der Themen *Kinderschutz* und *Migration* entstehen, nämlich die Gefahr, dass Migration im Kinderschutz als ein Sonderfall definiert und damit ein spezifischer Handlungsbedarf suggeriert wird, welcher besonderer Bearbeitung bedarf. Es ist deshalb wichtig, die Diversität und Heterogenität innerhalb dieser Zielgruppe angemessen zu berücksichtigen, um keine Stigmatisierungen oder Stereotypen zu aktivieren, die zur Kulturalisierung von Verhaltensweisen führen (vgl. Martínez 2022: 124). Migrationssensibilität wird in dem Werkbuch sowie auch in der vorliegenden Arbeit verstanden „als grundlegende selbstreflexive Haltung von Personen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind“ (Jagusch et al. 2012: 14).

1.2 Herleitung Fragestellung

Ziel dieser Arbeit ist es, zu eruieren und aufzuzeigen, welche Aspekte von Migration für das Handlungsfeld des Kinderschutzes relevant sind und welche Zusammenhänge es diesbezüglich zu berücksichtigen gilt. Der Untersuchungsrahmen beschränkt sich hierbei auf den freiwilligen und zivilrechtlichen Kinderschutz. Zur ganzheitlicheren Erfassung der Thematik werden Aspekte, welche die Lebenslage von Menschen mit Migrationserfahrung betreffen

könnten und damit verbundene Risikofaktoren sowie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und Zusammenhänge berücksichtigt, welche für die Arbeit mit der Zielgruppe relevant sein könnten. Das wesentliche Ziel dieser Arbeit ist es, eine Sensibilisierung der Thematik *Migration im Kinderschutz* für Fachkräfte und Studierende anzuregen und zu fördern. Es sollen deshalb auch entsprechende Handlungsansätze und Möglichkeiten für Professionelle der Sozialen Arbeit in Aus- und Weiterbildung herausgearbeitet werden und der Entwicklungs- und Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit aufgezeigt werden.

Anhand der oben dargestellten Ausführungen zur Problematisierung lautet die Hauptfragestellung folgendermassen:

Welche Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten ergeben sich für die Soziale Arbeit zur migrationssensiblen Ausgestaltung des Kinderschutzes in der Schweiz?

Zur konkretisierten Beantwortung der Fragestellung werden die folgende Unterfragen formuliert:

- Wie gestaltet sich das Kinderschutzsystem in der Schweiz?
- Welche (Risiko-) Faktoren gilt es bei der Lebenslage von Familien mit Migrationsgeschichte in einem Einwanderungsland zu berücksichtigen?
- Welche Handlungsansätze lassen sich zur Förderung von Migrationssensibilität für die Professionellen der Sozialen Arbeit ableiten?

1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit

Der Auftrag der Sozialen Arbeit beinhaltet „Menschen zu (...) schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren“ (AvenirSocial 2010: 7). Dieser lässt sich aus dem Berufskodex von *AvenirSocial* ableiten und bildet damit eine wichtige Grundlage für das professionelle Handeln im Kinderschutz in der Schweiz. Einen weiteren wichtigen Bezugspunkt für die Ausgestaltung des Kinderschutzes bilden die Kinderrechte der *UN-Kinderrechtskonvention* (KRK). Dabei werden Kindern die darin definierten Rechte unabhängig „der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft (...) sonstigen Status der (sic!) Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Art. 2 Abs. 1 KRK) (Unicef Schweiz o.J.a: 3) zugesprochen.

Im Gegensatz zum Kinderschutz gestaltet sich die Darlegung von Migration als ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit durchaus komplexer. Die Soziale Arbeit reagiert auf soziale Probleme und Migration stellt per se kein soziales Problem dar. Vielmehr sind es die Folgen von Migration, das Reaktionsverhalten der Einwanderungsländer und die Migrant*innen

selbst, die zum Gegenstand der Sozialen Arbeit werden, da viele Betroffene Benachteiligung, Diskriminierung oder Marginalisierung ausgesetzt sind. Migration stellt demnach ein wichtiges Querschnittsthema der Sozialen Arbeit dar (vgl. Schirilla 2024: 11). Die Soziale Arbeit hat den Auftrag, jegliche Diskriminierungsformen zurückzuweisen, „sei es aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur (...) oder Religion“ (AvenirSocial 2010: 11). Sie setzt im Kontext der Migration dort an, wo Ungerechtigkeit besteht, Menschenrechte verletzt werden, die Chancengleichheit nicht gewährleistet ist oder durch gesellschaftliche und politische Bedingungen die eigenständige Lebensgestaltung verwehrt werden (vgl. Schirilla 2024: 128f.). Diese Forderungen sind selbstverständlich auch auf den Bereich des Kinderschutzes zu übertragen.

1.4 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine literaturwissenschaftliche Arbeit, weshalb zur Beantwortung der Fragestellung eine umfassende Literaturrecherche aus Fachbüchern, Fachzeitschriften sowie wissenschaftlichen Studien durchgeführt wurde. Zur vertieften Auseinandersetzung wurde relevante Fachliteratur der Sozialen Arbeit, der Rechtswissenschaften sowie der Psychologie und Soziologie berücksichtigt und miteinbezogen.

Die Gliederung der Arbeit gestaltet sich wie folgt: Im zweiten Kapitel werden die zentralen Begrifflichkeiten des Kindesschutzsystems definiert und damit der Kontext der vorliegenden Arbeit skizziert. Das dritte Kapitel widmet sich der Lebenslage von Familien mit Migrationsgeschichte und diskutiert mögliche Besonderheiten. Im vierten Kapitel soll der entsprechende Handlungsbedarf aufgezeigt sowie Vorschläge zur Förderung einer migrationssensibleren Ausgestaltung des Kindesschutzes gemacht werden. Das fünfte und letzte Kapitel beinhaltet die Beantwortung der Haupt- und Unterfragestellungen, die Zusammenfassung des Erkenntnisinteresses sowie die kritische Reflexion und die entsprechenden Schlussfolgerungen.

2. Kindesschutz in der Schweiz

Im folgenden Kapitel wird zunächst in die Thematik Kindesschutz eingeführt. Dafür werden zentrale Begrifflichkeiten, wie *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* erläutert sowie die Bedeutung von Risiko- und Schutzfaktoren dargelegt. Anschliessend wird das Kindeschutzsystem in der Schweiz im Allgemeinen und damit verbundene rechtliche Grundlagen erklärt, sowie ein statistischer Überblick geschaffen. Zuletzt wird der Auftrag und die Rolle der Sozialen Arbeit im Kindesschutz geklärt.

2.1 Einführende Begriffe

Der Begriff *Kindesschutz* scheint zunächst klar definiert zu sein: Es geht um den Schutz vor Gefährdungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen betreffen. Ausserdem kann daraus abgeleitet werden, dass Kinder schutzbedürftig sind. Mit Blick auf die Öffentlichkeit und Fachdebatten wird jedoch deutlich, dass der Begriff keineswegs klar definiert ist und je nach Auffassung unterschiedliche Aufgaben, Ziele und Auslegungen relevant werden. Kindeschutz ist ein unscharfer und mit verschiedenen Implikationen verknüpfter Begriff, welcher weiterer Differenzierung bedarf (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 22f.). Kindeschutz als eine staatlich regulierte Aufgabe wird gängig anhand einer engen und einer weiten Auslegungsweise beschrieben. Kindeschutz im engeren Sinn richtet den Fokus auf Massnahmen, welche das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen sowie bereits bestehende Kindeswohlgefährdungen abwenden. Kindeschutz im weiten Sinne verfolgt vor allem präventive Ansätze, mit dem Ziel Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Durch das Bereitstellen und Fördern von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe soll ein Aufwachsen im Generationenverhältnis ermöglicht werden (vgl. Biesel/Schär 2020: 279). Obwohl Kindeschutz primär in der Verantwortung der Sorgeberechtigten liegt, wird er heute zunehmend als gesamtgesellschaftliche und staatliche Aufgabe verstanden. Nachdem in der Schweiz der Schutz von Kindern lange Zeit als private Angelegenheit gegolten hatte, führten das Aufkommen der Sozialen Frage sowie ein Wandel in der gesellschaftlichen Haltung gegenüber der Familie und Kindheit dazu, dass der Kindeschutz als öffentliche Aufgabe des Staates anerkannt wurde (vgl. ebd.). An der öffentlichen Aufgabe des Kindeschutzes sind unterschiedliche Berufsgruppen, Freizeit-/ Bildungsorganisationen und Institutionen beteiligt, die sich im Rahmen eines staatlich regulierten Systems bewegen und auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen reagieren (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 24f.). In Anbetracht der vielfachen Auslegungsmöglichkeiten des Kindeschutzes existieren auch unterschiedliche Konzeptionen beziehungsweise Orientierungen, welche die Ausgestaltung der Praxis im internationalen Kontext bestimmen (vgl. ebd.: 26).

In Europa wird hauptsächlich zwischen zwei Grundmodellen unterschieden. Das familienorientierte Kindesschutzmodell hat vordergründig die Gefährdungsabwehr zum Ziel und bietet den Familien Hilfen an bevor eine Kindeswohlgefährdung eintritt. Das abwehriorientierte Modell hingegen sieht erst dann vor zu handeln, wenn eine Kindeswohlgefährdung eingetreten ist. Es besteht Uneinigkeit darüber, nach welchem Modell der Kindesschutz in der Schweiz ausgerichtet ist. Für einen familienorientierten Kindesschutz spricht, dass neben der *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde* (KESB) diverse Unterstützungsangebote aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie von nichtbehördlichen Fachdiensten bestehen, welche die Eltern freiwillig beanspruchen können. Andererseits wird argumentiert, dass flächendeckend nur die KESB institutionalisiert ist und eine gesetzliche Grundlage ausschliesslich für behördliche Eingriffe besteht. Für den Zugang der freiwilligen Angebote wurden bisher keine einheitlichen Gesetze erlassen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 26-31).

2.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Im Zusammenhang mit Liberalisierungsprozessen fand im Jahr 1976 eine Totalrevision des Kindesrechts statt, sodass neben neuer Kindesschutzmassnahmen erstmalig der Begriff *Kindeswohl* als Handlungsmaxime im Kindesrecht eingeführt wurde. Die letzte umfassende Revision im Jahr 2013 hatte die Ablösung der vielfach von Laien geführten Vormundschaftsbehörden durch die KESB zur Folge (vgl. Biesel/Schär 2020: 280). Nach wie vor zählt jedoch das Kindeswohl als verbindlicher Grundsatz für die Ausübung der elterlichen Sorge, die Rechtsanwendung sowie das professionelle Handeln der Fachpersonen und Behörden in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Das Kindeswohl als ein Ermessensbegriff wird üblicherweise umschrieben als „die Gewährleistung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls, im Sinne einer gedeihlichen und förderlichen Entwicklung“ (Rosch/Hauri 2022a: 464). Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls lässt sich von Art. 302 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (ZGB) ableiten und bildet zusammen mit den subjektiven Bedürfnissen und den Rechten eines Kindes den Orientierungsrahmen. Das Kindeswohl lässt sich jedoch nicht allgemeingültig definieren, da es historisch gebunden und von den wandelnden gesellschaftlichen Normvorstellungen beeinflusst wird (vgl. Biesel et al. 2017: 8, Rosch/Hauri 2022a: 464-466). Es wird vorgeschlagen, das Kindeswohl als „die für die Persönlichkeit eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen“ (Dettenborn 2010, zit. nach Biesel/Urban-Stahl 2022: 43). Das bedeutet, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen die Befriedigung der Grundbedürfnisse ermöglichen sollen und „nicht den sozialen und altersmässigen Durchschnittserwartungen an körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft widersprechen“ (Biesel/Urban-Stahl 2022: 43).

Kinder stehen vor gewissen universellen Entwicklungsaufgaben, welche zum Beispiel die Identitätsentwicklung oder die Gestaltung von Beziehungen betreffen können. Je nach Kultur bestehen unterschiedliche Sozialisationsziele und Lösungsansätze diese Entwicklungsaufgaben zu gestalten und zu bewältigen. Der Begriff des Kindeswohls ist deshalb immer in einem kulturellen und historischen Kontext zu verstehen. Was in einem Kulturkreis inakzeptabel scheint, kann in einem anderen Normalität bedeuten. Obwohl die staatliche Eingriffsschwelle klar definiert ist, darf der Aspekt, dass eine Gefährdung jeweils sozial konstruiert ist, nicht unbeachtet bleiben. Insbesondere mit Blick auf Familien mit Migrationsgeschichte ist es notwendig, zu reflektieren auf welcher Basis eine Gefährdungseinschätzung getroffen wird. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE) umschreibt dies als erforderlichen Schritt, da Fremdes dazu verleitet als Gefahr gewertet zu werden (vgl. BKE 2018:4f.).

In Definitionen aus der Sozialen Arbeit werden zur Bestimmung des Kindeswohls die Rechte und Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen als zwei essenzielle Bezugspunkte hervorgehoben (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 38). Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1989 verabschiedete *UN-Kinderrechtskonvention* spricht allen Kindern Rechte betreffend des Überlebens, der Entwicklung sowie Schutz und Beteiligung zu. Darüber hinaus werden universell gültige Grundwerte, unabhängig von sozialen, kulturellen oder ethnischen Unterschieden, im Umgang und der Verantwortung gegenüber Kindern definiert (vgl. Unicef Schweiz o.J.b: o.S.). In Art. 1 der KRK werden diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kinder bezeichnet (vgl. Unicef Schweiz o.J.a: 3). Laut der KRK soll nach Art. 2 Abs.1 eine entsprechende Förderung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden, unabhängig „der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Unicef Schweiz o.J.a: 3). Neben der KRK ist die Pflicht des Staates zum Schutz von Kindern auch in der Bundesverfassung in Art. 11 Abs. 1, der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem UNO-Pakt II verankert (vgl. Rosch/Hauri 2022b: 458). Diese Pflicht umfasst „sämtliche gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdung und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (Häfeli 2017, zit. nach Rosch/Hauri 2022b: 458).

Für die gesunde Entwicklung eines Kindes ist die Befriedigung von Grundbedürfnissen zentral. Dafür sind Kinder jedoch auf die Unterstützung von Anderen, in der Regel den Eltern oder weiteren Bezugspersonen, angewiesen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 42).

Die Grundbedürfnisse von Kindern können je nach Alter und Kind variieren. Im Grundsatz lässt sich jedoch festhalten, dass, unabhängig des Alters, jedes Kindes das Bedürfnis nach einer stabilen und liebevollen Beziehung, Schutz vor Gefahren und Risiken, Befriedigung von körperlichen Bedürfnissen, wie Nahrung oder Schlaf, Erfahrungen, die der Entwicklung und Persönlichkeit entsprechen, Grenzen und Struktur, Integration in einer sozialen Gemeinschaft sowie Zukunftsaussichten hat (vgl. Rosch/Hauri 2022a: 465).

Zur Gewährleistung des Kindeswohl müssen die subjektiven Bedürfnisse von Kindern ausreichend befriedigt werden. Können oder wollen die dafür verantwortlichen Sorgeberechtigten diesen Aufgaben nicht ausreichend nachkommen, droht das Kindeswohl gefährdet zu sein. Hegnauer (1999: 206) präzisiert: „Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.“

Genau wie der Begriff *Kindeswohl* ist die *Kindeswohlgefährdung* ein unbestimmter Rechtsbegriff, zu welchem im Gesetz (Art. 314c Abs. 1 ZGB) lediglich bemerkt wird, dass sich die Gefährdung auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes beziehen kann (vgl. Gautschi/Schnurr 2024: 35). Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss deshalb im Einzelfall beurteilt werden und dabei gesellschaftliche, rechtliche und wissenschaftliche Aspekte berücksichtigt werden (vgl. Fassbind 2022: 111). In der Fachliteratur wird zwischen verschiedenen Kategorien von Kindeswohlgefährdungen unterschieden, zumeist zwischen: Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, sexueller Gewalt, psychischer Misshandlung, Erwachsenenkonflikte um das Kind, dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt sowie Autonomiekonflikten (vgl. Rosch/Hauri 2022a: 471f.).

2.1.2 Risiko- und Schutzfaktoren

Die Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung sind vielfältig und lassen sich nicht anhand eines eindimensionalen Ursache-Wirkungs-Modells beschreiben. Vielmehr handelt es sich um ein komplexes, kontextabhängiges Mehrpersonengeschehen, das von zahlreichen, sich verändernden Faktoren beeinflusst wird. Die Dynamik entsteht aus individuellen Lebensgeschichten, biografischen Hintergründen und dem fortlaufenden Wechselspiel von Handlungen und Reaktionen aller Beteiligten. Sowohl bewusste als auch unbewusste Bedürfnisse, emotionale Spannungen oder sprachliche Interaktionen haben einen Einfluss, genauso wie die konkreten materiellen und sozialen Rahmenbedingungen (vgl. Kinderschutz -Zentrum Berlin 2009: 35).

Die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung bedarf demnach einer systemischen Betrachtung. Belsky (1980) ordnete die möglichen Ursachen einer Kindeswohlgefährdung

in verschiedene Ebenen eines übergreifenden Bezugssystems ein. Er benennt hierfür eine ontogenetische (individuelle), eine mikrosystemische (familiäre) Ebene, eine exosystemische (soziale) und zuletzt eine makrosystemische (gesellschaftliche) Ebene (vgl. Deegener/Körner 2008: 19f.). Eine erweiterte und aktuellere Version davon sind systemische Erklärungsmodelle von Kindeswohlgefährdungen, welche häufig zwischen einem soziokulturellen, familiären, individuellen und Krisenkontext unterscheiden.

Der *soziokulturelle* Kontext umfasst die Schichtzugehörigkeit, ökonomische Verhältnisse, elterliche Einstellungen gegenüber Gewalt und Generationen- und Geschlechterverhältnissen oder Ressourcen und Bedingungen im sozialen Netzwerk.

Der *familiäre Kontext* berücksichtigt individuelle Belastungen und Ressourcen der Familie, Beziehungsabbrüche und -dynamiken, Funktionsweisen und den Zusammenhalt.

Zum *individuellen Kontext* zählen die Stärken und Schwächen, gesundheitliche Voraussetzungen, Erfahrungen sowie Verhaltensmerkmale der Eltern und Kinder.

Im Rahmen des *Krisenkontext* geht es um die Fähigkeit der Eltern Belastungen, Konflikte und Krisen bewältigen zu können (vgl. Kinderschutz -Zentrum Berlin 2009: 35f.).

Insbesondere üben die Wechselwirkungen innerhalb sowie zwischen diesen Ebenen einen Einfluss aus. Dabei können spezifische oder kombinierte Faktoren die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung begünstigen, jedoch auch reduzieren. Einen einzelnen typischen Faktor, der zu einer Kindeswohlgefährdung führt, existiert nicht. Vielmehr sind es spezifische Konstellationen und deren Wechselwirkungen, die zu einer Destabilisierung auf familiärer oder individueller Ebene führen (vgl. Deegener/Körner 2008: 20). Aus einer Studie von Brown et al. (1998) kann entnommen werden, dass beim Vorhandensein von vier oder mehr Risikofaktoren das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auf 24% steigt. Dies verdeutlicht, dass, je mehr Risikofaktoren vorhanden sind, desto höher das Risiko für eine Gefährdung ist. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht alle Risikofaktoren gleich wirken. Es kann hierbei zwischen distalen und proximalen Faktoren unterschieden werden. Die distalen Faktoren beziehen sich auf den Einfluss allgemeiner Lebensbedingungen, wie den sozioökonomischen Status oder Arbeitslosigkeit und wirken oftmals erst nach einer gewissen Zeit und über mehrere Ebenen. Die proximalen Faktoren, wie der Erziehungsstil oder das Stresserleben der Eltern, hingegen haben unmittelbaren Einfluss auf das Wohlbefinden und die Fürsorgeerfahrung des Kindes (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 160).

Im Kontext von Risikofaktoren gilt es auch immer die Schutzfaktoren zu berücksichtigen, da diese die negativen Auswirkungen von Risikofaktoren mildern oder gar beseitigen können. Sind protektive Faktoren vorhanden, kann trotz entwicklungshemmender Einflüsse, eine gesunde Entwicklung möglich sein. Schutzfaktoren tragen zur Stärkung oder zum Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls, sozialer Kompetenzen sowie

kognitiven Fähigkeiten bei, was wichtige Ressourcen sind, um beispielsweise den Folgen einer Traumatisierung, entgegenwirken zu können. Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit Schutzfaktoren die Bedeutung von Bindungen. Eine verlässliche und kontinuierliche Bezugsperson, eine positive emotionale Beziehung zu einer erwachsenen Person, wie einem Verwandten oder einer Lehrperson sowie ein Ort, wo Selbstwirksamkeit, Kompetenzen, emotionale Unterstützung, Struktur und Sinnhaftigkeit erfahren und erlernt werden, kann die vielfältigen negativen Auswirkungen von Vernachlässigung oder Misshandlung wirksam mildern (vgl. Deegener/Körner 2008: 30-32).

Folgende Darstellung (Tab.1) soll einen knappen Überblick über mögliche Risiko- und Schutzfaktoren geben, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung begünstigen oder mildern können.

Tab.1: Eigene Darstellung in Anlehnung an: (vgl. Deegener/Körner 2008: 41-43, Biesel/Urban-Stahl 2022: 154-159).

	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Ebene Familie und Umwelt	- sozioökonomischer Status (Armut, Schulden) - Trennung/Verlust eines Elternteils	- harmonisches Familien- und Erziehungsklima - Ressourcen im Gemeinwesen
Ebene Sorgeberechtigten	- eigene Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrung - psychische oder intellektuelle Beeinträchtigung - niedriger Bildungsstand	- Belastbarkeit und Bereitschaft, die kindlichen Bedürfnisse gegenüber den eigenen zu priorisieren - soziale Integration
Ebene Kind	- besonders hohe Erziehungsanforderung (durch Krankheit, auffälliges Verhalten) - Bindungsstörung	- mindestens eine vertrauensvolle und konstante Bezugsperson - Kontaktfreudigkeit, Offenheit, positives Temperament

2.2 Das schweizerische Kindesschutzsystem

Das Kindesschutzsystem in der Schweiz ist geprägt durch den dezentralen Föderalismus und weist deshalb kein einheitliches System, sondern eine Zusammensetzung aus 26 kantonalen Varianten auf. Ein national geltendes Gesetz, welches den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regelt, ist nicht vorhanden. Die 26 Kantone

verfügen über weitreichende Kompetenzen zur Ausgestaltung des Kindesschutzsystems, was eine grosse Vielfalt an Organisationsmodellen mit sich bringt (vgl. Gautschi/Schnurr 2024: 35).

Im zivilrechtlichen Kindesschutz liegt die Verantwortung eines Kindesschutzverfahrens und der Gefährdungseinschätzung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist dafür verantwortlich, die Notwendigkeit von behördlichen Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls abzuklären und entsprechende Massnahmen anzuordnen, anzupassen oder aufzuheben. Je nach kantonaler Regelung werden jedoch ein Grossteil dieser Abklärungen durch externe Dienste, wie kantonale oder regionale Kinder- und Jugenddienste sowie Sozialdienste übernommen (vgl. ebd.: 36f.). Das Kindesschutzsystem der Schweiz lässt sich in die folgenden vier Bereichen einteilen:

Im Bereich des *freiwilligen Kindesschutzes* stehen den Sorgeberechtigten diverse Angebote und Massnahmen zur Verfügung, um in Gefährdungssituationen des Kindes entsprechende Abhilfe zu schaffen. Das Angebot erstreckt sich hierbei über verschiedene Beratungsangebote für Mütter und Väter zur Erziehung bis hin zu ärztlicher oder kinder- und jugendpsychiatrischer Unterstützung, Frühinterventionen usw. (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 33, Rosch/Hauri 2022b: 458).

Der *öffentlich-rechtliche Kindesschutz* basiert auf staatlichen Verpflichtungen und ergibt sich aus der Bundesverfassung und internationalen Verträgen. So werden im öffentlich-rechtlichen Bereich vor allem Schulen und Kindergärten adressiert, welche die Aufgabe haben zusammen mit den Eltern, im Interesse des Wohles des Kindes zu agieren. Die Schule hat über die Wissensvermittlung hinaus auch einen Erziehungsauftrag. Durch Elterngespräche, schulpsychologische Dienste, heil- und sonderpädagogischer Unterstützung soll einer Kindeswohlgefährdung Abhilfe geschaffen werden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 33, Rosch/Hauri 2022b: 459).

Im Rahmen des *strafrechtlichen Kindesschutzes* haben die Polizei und die Justiz den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Straftaten zu schützen und diese strafrechtlich zu verfolgen. Das Erwachsenenschutzrecht sieht einen Katalog vor, welcher Verhaltensweisen, wie körperliche oder psychische Misshandlung gegenüber Minderjährigen, unter Strafe stellt. Das Jugendstrafrecht, welches Kinder und Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Lebensjahr betrifft, beinhaltet zwar dieselben Delikte wie das Erwachsenenstrafrecht, jedoch mit anderen Konsequenzen und verfolgt einen pädagogischen Ansatz (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 33, Rosch/Hauri 2022b: 460f.).

Der *zivilrechtliche Kindesschutz* wird im Zivilgesetzbuch durch die Massnahmen von Art. 307ff. ZGB geregelt. Es existieren kindesrechtliche Massnahmen, die vordergründig zum materiellen Schutz des Kindeswohls beitragen. Beispielsweise die Regelungen bezüglich

des Unterhaltsanspruchs eines Kindes (Art. 289 ff. ZGB), die Regelung der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB) oder der Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 324 ff. ZGB). Darüber hinaus und von grosser Relevanz sind die in Art. 307ff. ZGB beschriebenen Massnahmen, welche dem Kindesschutz im engeren Sinne zugeordnet werden können und primär die elterliche Sorge betreffen. Besteht eine Gefährdung des Kindeswohls, welcher die sorgeberechtigten Personen weder eigenständig noch mit der Unterstützung des freiwilligen Kindesschutzes entgegenwirken kann, ist die KESB gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB verpflichtet, im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen (vgl. Rosch/Hauri 2022a: 462f.).

Das Gesetz sieht hierfür die folgenden Kindesschutzmassnahmen vor, die entweder einem oder beiden sorgeberechtigten Personen gegenüber, betreffend einzelnen oder mehreren Kindern, angeordnet werden können (vgl. ebd.: 463).

- Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
 - Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
 - Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
 - Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)
 - Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
 - Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB)
 - Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB)
 - Entzug elterlicher Sorge (Art. 311 f. ZGB)
 - Weitere geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB)
- (Rosch/Hauri 2022a: 463)

2.2.1 Rechtliche Grundlagen im zivilrechtlichen Kindesschutz

Eingriffe in das Erziehungsprimat der Eltern gemäss Art. 301 ff. ZGB unterliegen in der Schweiz dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Behördliche Massnahmen durch die KESB basieren stets auf einer gesetzlichen Grundlage. Diese ergibt sich primär aus dem zivilrechtlichen Kindesschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die gesetzlichen Bestimmungen regeln nicht nur die Voraussetzungen für ein behördliches Eingreifen, sondern auch die möglichen Rechtsfolgen und konkret anzuordnenden Massnahmen. Eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls nach Art. 307 Abs. 1 stellt die Eingriffsschwelle des Staates dar, wobei die elementaren Voraussetzungen für behördliches Eingreifen jeweils im Einzelfall geprüft werden müssen (vgl. Fassbind 2022: 111).

Dabei unterliegt das behördliche Handeln neben dem Gesetzmässigkeitsprinzip weiteren zentralen Prinzipien, wie dem Subsidiaritäts-, und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie dem Grundsatz der Stufenfolge der Massnahmen. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass bei

freiwillig angenommener Hilfe im öffentlichen oder privaten Bereich, welche das Kindeswohl absehbar und ausreichend schützt, eine mildere oder gar keine behördliche Massnahme eingeleitet wird. Bevor demnach zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen zum Tragen kommen, sind sämtliche subsidiäre Möglichkeiten auf ihre Eignung und Wirksamkeit hin zu prüfen, mit der Voraussetzung, dass diese von den Sorgeberechtigten mitverantwortet werden (vgl. ebd.: 113f.). Eng damit verknüpft ist das Verhältnismässigkeitsprinzip: Eingriffe in die elterliche Sorge und die Rechtsstellung des Kindes dürfen nur so weit gehen, wie es zum Schutz des Kindeswohls unbedingt erforderlich ist. Eine Kindesschutzmassnahme muss daher so schwach wie möglich, jedoch so stark wie notwendig ausgestaltet sein, um das Kindeswohl wirksam zu sichern. Das Prinzip der Stufenfolge verlangt darüber hinaus, dass getroffene Massnahmen, die sich als zu mild oder stark herausstellen, entsprechend angepasst sowie laufend geprüft werden und wenn möglich, zeitlich zu befristen sind (vgl. ebd.: 116).

Neben den Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen des Handelns der KESB werden im ZGB zudem die Rechte und Pflichten der am Verfahren beteiligten oder betroffenen Personen geregelt. Beispielsweise sind die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte nach Artikel 314e Abs.1 ZGB zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet, was bei Notwendigkeit auch durch die Kindesschutzbehörde zwangsweise angeordnet werden kann (vgl. Fassbind 2022: 127). Des Weiteren haben betroffene Kinder gemäss Art. 314a ZGB, insofern das Alter oder andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen, das Recht, persönlich angehört zu werden. Basierend auf dem Recht auf Anhörung der betroffenen Personen (Art. 447 Abs. 1 ZGB) haben auch grundsätzlich die Eltern oder gegebenenfalls andere Verfahrensbeteiligte einen Anspruch darauf, angehört zu werden. Ausserdem haben die Verfahrensbeteiligten gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 449b Abs.1 ZGB das Recht auf Akteneinsicht, insofern dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Recht auf Beschwerde gemäss Art. 450ff ermöglicht es Betroffenen und ihnen nahestehenden Personen sowie den am Verfahren beteiligten Personen, Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz gegen einen Entscheid der KESB zu erheben (vgl. Fassbind 2022: 122f.).

Die Praxis erfordert stets eine differenzierte Abwägung und Prüfung der verschiedenen Interessen in einem Spannungsverhältnis zwischen fremdbestimmtem Schutz und Selbstbestimmung. Dabei gilt bei einem Eingriff die Orientierung am Minimalprinzip. Es ist dementsprechend nicht das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, sondern die mildeste Massnahme, die eine Gefährdung des Kindeswohls ausreichend abwendet (vgl. Rosch 2022: 31).

2.2.2 Statistische Daten im Kinderschutz

Der aktuelle Forschungsstand zum Kinderschutz in der Schweiz ist lückenhaft. Unter anderem erschweren die föderalen Strukturen der Schweiz die Erhebung von Daten, sodass beispielsweise zur Anzahl und den Ursachen von Gefährdungsmeldungen- und -formen keine verlässlichen Daten bestehen (vgl. Gautschi/Schnurr 2024: 38). Statistiken der Opferhilfe, Polizei oder klinischen Kinderschutzgruppen liefern zwar wichtige Informationen, die jedoch kaum miteinander zu vergleichen sind, da sie nur ausgewählte Bereiche abdecken. Einzelne, einmalig erhobene Studien, wie die *Optimus Studie*, liefern eine empirische Grundlage zu der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten bei Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz und weisen dabei auf bestehende Wissenslücken im Hilfesystem und der Situation betroffener Kinder hin (vgl. ebd.: 38, Schmid et al. 2018: 6). Den Ergebnissen kann entnommen werden, dass jährlich zwischen zwei bis drei Prozent der in der Schweiz lebenden Kinder aufgrund einer Kindeswohlgefährdung neu oder erneut an eine Kinderschutzorganisation gelangen, was 30'000 bis 50'000 Kindern pro Jahr entspricht. Dabei handelt es sich lediglich um die bekannt gewordenen Fälle, nicht um die tatsächliche Anzahl betroffener Kinder, wobei hierbei von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen wird (vgl. Schmid et al. 2018: 20f.). In Bezug auf die geografische Verteilung der erfassten Fälle sind bemerkenswerte Unterschiede festzustellen. In der Grossregion Zürich wurden beispielsweise weitaus mehr Kindeswohlgefährdungen erfasst als im Tessin, was vor allem auf ein unterschiedlich gut ausgebautes Versorgungsnetz hinweist. Daraus lässt sich schliessen, dass Kinder, abhängig von ihrem Wohnort in der Schweiz, nicht die gleiche Unterstützung erhalten (vgl. ebd.: 34). Per 31.12.2023 verzeichnet die Statistik der *Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz* (KOKES) eine Anzahl von 49'132 Kindern, die in der Schweiz von einer zivilrechtlichen Schutzmassnahme betroffen waren. Dies ist mit einer Zunahme von 6.5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr eine so starke Zunahme, wie es sie bisher noch nicht gegeben hat (vgl. KOKES 2024: 1). Die häufigste ergriffene Massnahme für das Jahr 2023 ist die Beistandschaft nach Art 308 ZGB mit 37'542 Fällen. Von Massnahmen, wie der Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB, waren 4'884 Fälle betroffen und die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311/312 ZGB wurde in 358 Fällen angewendet (vgl. KOKES 2023: 1).

2.3 Auftrag und Funktion der sozialen Arbeit im Kinderschutz

Die Soziale Arbeit setzt sich mit der Entstehung, Linderung sowie der Bewältigung von sozialen Problemen auseinander. Dabei wird der Kontext des sozialen Wandels, sowie auch die Einbettung von Menschen in die verschiedenen Sozialstrukturen und Kulturen berücksichtigt (vgl. AvenirSocial 2010: 6).

Ein Schwächezustand sowie die Gefährdung des Kindeswohls stellen ein soziales Problem dar und werden somit zum Gegenstand und zentralen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Ihre Kompetenzen sind im Kindes- und Erwachsenenschutz in beinahe allen Bereichen erforderlich. Sozialarbeitende bringen Beschreibungswissen zu den verschiedenen Schwächezuständen, beispielsweise psychischen oder kognitiven Erkrankungen, sowie spezifisches Wissen zu den Zielgruppen, wie Obdachlosen oder suchterkrankten Eltern, ein. Des Weiteren verfügen sie über das erforderliche Erklärungswissen, das aus den Bereichen der Medizin, Sozial- und Humanwissenschaften sowie des Rechts beigezogen wird, um individuelle und gesellschaftliche Problemlagen adäquat einordnen und bearbeiten zu können. Zentral sind zudem Methodenkompetenzen, welche es Sozialarbeitenden ermöglichen, fachliche Erkenntnisse systematisch mit Hilfe von Modellen oder Konzepten im Rahmen der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzes zielgerichtet einzusetzen. Ebenso sind Sozial- und Selbstkompetenzen entscheidend, um Beziehungen und Arbeitsbündnisse mit der Klientel und weiteren Involvierten professionell zu gestalten und dabei die eigene Person reflektiert und verantwortungsvoll in den professionellen Kontext einzubringen. Die Soziale Arbeit ist somit nicht nur im freiwilligen Kinderschutz vertreten, sondern nimmt auch im zivilrechtlichen Kinderschutz und in der KESB eine unbestritten wichtige Rolle ein (vgl. Rosch 2022: 71f.). Die KOKES empfiehlt, dass die Kernkompetenzen aus dem Recht, der Sozialen Arbeit sowie der Pädagogik und Psychologie im Spruchkörper vertreten sein sollen (vgl. KOKES o.J: 1). Professionelle der Sozialen Arbeit sind oftmals im ganzen Verfahren, von der Einreichung der Meldung über die Abklärung bis hin zur Anordnung und Ausführung der Massnahme, involviert (vgl. Rosch 2022b: 71f.).

3. Migration und Lebenslagen

In diesem Kapitel werden zentrale Begriffe, wie *Migration* und *Einwanderungsland*, eingeführt und ihre Verwendung erläutert. Ein kurzer historischer Abriss der Migrationsbewegungen in der Schweiz bildet die Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Migrationsgeschehen sowie migrationsspezifischen Fragestellungen im Bereich des Kinderschutzes. Im zweiten Teil des Kapitels werden anhand eines ausgewählten Lebenslagenkonzepts mögliche Einflussfaktoren auf die Lebenssituationen von Menschen mit Migrationsgeschichte dargestellt.

3.1 Einführung Migration

Die Verwendung von Begriffen wie *Migration* oder *Migrationsgeschichte* macht zunächst eine (kritische) Auseinandersetzung notwendig. Ob auf politischer, gesellschaftlicher oder medialer Ebene, Migration ist ein breit und kontrovers diskutiertes Thema. All diese Debatten haben Einfluss auf das Leben und den Alltag von Menschen mit Migrationsgeschichte. Vor allem in den Medien wird in Zusammenhang mit Migration oftmals aus einer negativen und defizitären Perspektive berichtet (vgl. Schramkowski 2018: 43f.). Eine Studie aus Deutschland zeigt, dass in der Berichterstattung über Personen mit Migrationsgeschichte vor allem die Risiken von Einwanderung in den Vordergrund gestellt werden. So handeln beispielsweise mehr als 25% der untersuchten Berichte von Gewalttaten, die durch Eingewanderte begangen wurden, 36.4% der Beiträge handeln von Kosten, Überfremdung oder Rechtsverstössen und in nur 12.3% der Berichte kommen die Betroffenen selbst, meist jedoch als Randfigur, zu Wort (vgl. Hestermann 2020: 2). Migration stellt jedoch weder in der Schweiz noch im globalen Kontext ein neues Phänomen dar und lässt sich in allen Gesellschaften feststellen. Aus politischen oder ökonomischen Gründen, zur Wahrnehmung neuer Chancen im Arbeitsmarkt oder aus Zwang, in Form von Flucht, Migration kommt aus den unterschiedlichsten Gründen vor (vgl. Geisen 2018: 24, Schirilla 2024: 18).

Der Diskurs über Migration ist jedoch nicht ausschliesslich von medialen Beiträgen geprägt, sondern auch die Politik, Wissenschaft oder Soziale Arbeit haben einen massgeblichen Einfluss darauf (vgl. Böhmer/Goebel 2020: 164). In der Migrationsforschung werden oftmals Kategorien verwendet, welche Personen mit Migrationsgeschichte als die *Anderen* bezeichnen. Dies ist insofern problematisch, als die Kategorisierung von Migration gesellschaftliche Muster schafft, die sowohl das alltägliche als auch das wissenschaftliche Wissen prägen. Solche Kategorisierungen homogenisieren Gruppen und erzeugen eine vereinfachte Sicht auf die soziale Wirklichkeit (vgl. ebd.: 162f.). Dies birgt die Gefahr, dass Zuschreibungen

oder Annahmen unreflektiert übernommen werden, wodurch komplexe Ursachen von Marginalisierung übersehen werden. Die Kategorisierung von Individuen in vermeintliche Gruppen wird meist nicht als soziale Praxis erkannt, sondern die Zuschreibung als natürliche oder erworbene Eigenschaft betrachtet. Dies kann dazu führen, dass Migration als Ursache sozialer Ungleichheit dargestellt wird, ohne die dahinterliegenden gesellschaftlichen Strukturen in Frage zu stellen. Neue kulturanthropologische Ansätze der Sozialen Arbeit fordern unter anderem deshalb eine „Entmigrantisierung“ der Migrationsforschung (vgl. Böhmer/Goebel 2020: 164f.).

Des Weiteren verhält sich jedoch auch die Soziale Arbeit gegenüber Migrationsthemen teilweise widersprüchlich und benennt einerseits Menschen mit Migrationserfahrung als Adressat*innen der Sozialen Arbeit, gleichzeitig wird in diverser Fachliteratur (u.a. Schirilla 2024: 11, Böhmer/Goebel 2020:17) betont, dass Migration kein soziales Problem oder Handlungsfeld der Sozialen Arbeit darstellt (vgl. Geisen 2018: 24). Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass Menschen mit Migrationserfahrung nicht per se als Zielgruppe der Sozialen Arbeit definiert werden können, da eine (Zu-) Wanderung an sich keine Gegenstandsbestimmung für den Kontext Migration in der Sozialen Arbeit ausmacht. Vielmehr sind es spezifische Bedingungen, wie ein unsicherer Aufenthaltsstatus, prekäre Arbeitsverhältnisse oder Diskriminierung, mit welchen Menschen mit Migrationsgeschichte im Einwanderungsland konfrontiert werden können, die zu den Aufgabengebieten der Sozialen Arbeit gehören (vgl. Geisen 2018: 24, Schirilla 2024: 11). Die beschriebenen Diskurse wirken sich zudem auf die Begriffsverwendung und der damit einhergehenden Bedeutung aus, welche zur Beschreibung von Menschen mit einer Migrationsgeschichte verwendet wird. In der Literatur und im Alltag werden eine Vielzahl an unterschiedlichen Begriffen, wie Ausländer*innen, Migrant*innen, Schwarze, Weisse, Personen mit Migrationshintergrund usw. verwendet. Vor allem der Begriff *Migrationshintergrund* wird besonders häufig, auch im Kontext der Sozialen Arbeit, genutzt. Ursprünglich wurde der immer mehr in die Kritik geratende Begriff zur Erhebung statistischer Daten und der Benennung einer analytischen Kategorie eingeführt (vgl. Schramkowski 2018: 44). Obschon in zahlreicher Literatur der Begriff gebraucht wird, ist diese statistisch definierte Bezeichnung laut dem Sprachkompass der Fachhochschule Nordwestschweiz nur dann zu verwenden, wenn tatsächlich dies damit gemeint ist (vgl. Bauer 2023: o.S.). Als alternativ zu verwendender Begriff wird *Menschen mit Migrationsgeschichte* vorgeschlagen, welcher in der vorliegenden Arbeit übernommen wird. Der Begriff wird häufig von Personen, die einen biographischen oder familiären Bezug zu Migration oder Flucht haben, als Selbstbezeichnung genutzt. Unter dem Begriff werden diejenigen Menschen verstanden, die entweder selbst oder deren Eltern, immigriert sind, wobei auch bei dieser Bezeichnung die Heterogenität des damit beschriebenen Personenkreises beachtet werden muss (vgl. Bartig et al. 2023: 8f.).

3.2 Die Schweiz als Einwanderungsland

Nachdem die Schweiz bis Ende des 19. Jh. als Auswanderungsland galt, zählt sie heute mit einem aktuell anhaltenden Wachstum der ausländischen Bevölkerung als ein Einwanderungsland. Laut dem Bundesamt für Statistik hatten im Jahr 2023, 3'019'000 Personen bzw. 40% der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren einen Migrationshintergrund. Etwas mehr als ein Drittel dieser Bevölkerungsgruppe (1'127'000 Personen) besass die Schweizer Staatsangehörigkeit (vgl. Bundesamt für Statistik 2024: o.S.). Einer der Gründe für die anhaltende Einwanderung ist die gute wirtschaftliche Lage der Schweiz und der bereits nach dem Zweiten Weltkrieg bedeutsame wirtschaftliche Aufschwung. Zu diesem Zeitpunkt wurden intensiv ausländische Arbeitskräfte angeworben und diesen bis zur Einführung des Gastarbeitermodells 1948, temporäre Aufenthaltsbewilligungen für ein Jahr oder eine Saison erteilt. Das erste Rekrutierungsabkommen mit Italien im Jahre 1948 ermöglichte weder den Familiennachzug, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche noch einen Stellenwechsel. Nachdem in den 1960er-Jahren der Familiennachzug möglich wurde und die ausländische Wohnbevölkerung auf über 14% anstieg, wurden Massnahmen und Initiativen ergriffen, um diesen Anstieg wieder zu begrenzen. Die Schwarzenbach-Initiative, eine der Bekanntesten dieser Initiativen, forderte die Begrenzung des Ausländer*innenanteils auf 10%. Zwar wurde sie in einer Volksabstimmung abgelehnt, trotzdem wurden Massnahmen, wie strikte Bewilligungspflichten oder der Inländervorrang bei der Stellenbesetzung, ergriffen. Nachdem in den darauffolgenden Jahren die ausländische Bevölkerung immer wieder zu- und abnahm, ist es seit dem 21. Jh. zu einem erneuten und seither tendenziell zunehmenden Anstieg von Migration gekommen. Dies hängt unter anderem mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU) und dem Personenfreizügigkeitsabkommen zusammen. Abgesehen von der Arbeitsmigration ist die Schweiz auch für Fluchtmigration ein bedeutendes Zielland. Das im Jahre 1981 eingeführte Asylrecht wurde seither mehrfach abgeändert und verschärft (vgl. Geisen 2018: 21- 23).

Das aktuelle Migrationsgeschehen ist geprägt von politischen und gesellschaftlichen Diskursen über die Asylpolitik und Integrationsmassnahmen sowie Volksinitiativen über die Regelung von Migration und Zuwanderung in der Schweiz. Darunter gibt es immer wieder politische Bestrebungen, welche die Rechte von Familien mit Migrationsgeschichte respektive den Familiennachzug betreffen. Dies, obwohl das Recht auf Familie völkerrechtlich sowie in der Kinderrechtskonvention verankert ist. Zuletzt hat der Nationalrat im Rahmen der Herbstsession 2024 zum Thema Asyl einer Motion zugestimmt, die den Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene verbieten will (vgl. Unicef 2024: o.S.). Der Antrag wurde vom Ständerat am 18.12.2024 abgelehnt (vgl. Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament 2024: o.S.).

Das Recht auf Familie ist ein fundamentales Menschenrecht. Basierend auf der aktuellen Rechtslage in der Schweiz gilt, dass EU/EFTA-Bürger*innen mit einem C-, B-, oder L-Ausweis das Recht haben, den/die Ehe- oder eingetragene Partner*in, eigene Kinder sowie die Kinder der/des Partners*in bis zum 21. Lebensjahr nachzuziehen. Für ältere Kinder sowie Eltern, Grosseltern und Enkelkinder muss der Unterhalt gewährt werden können. Bürger*innen von Drittstaaten hingegen dürfen mit einem C-, B- oder L-Ausweis nur Ehe-/ eingetragene Partner*innen und ledige Kinder unter 18 Jahren, die von ihnen abhängig sind, nachziehen. Anders als bei EU/EFTA-Bürger*innen gelten für Drittstaatsangehörige diverse Voraussetzungen, wie zum Beispiel gewisse Sprachkenntnisse, kein (auch künftig) Bezug von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sowie spezifische Nachzugsfristen (vgl. Kanton Bern o.J.: o.S).

In der Schweiz kommt der Familie, vor allem im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit, grosse Bedeutung zu. Der Wohlfahrtsstaat der Schweiz besteht aus einem hybriden Konstrukt, der von Epsing-Andersen im Jahre 1990 entwickelten drei Regime von Wohlfahrtsstaaten. In der Schweiz zählt die Erwerbstätigkeit zwar als die primäre Quelle der sozialen Sicherheit, jedoch nimmt die Familie als sekundäre Quelle, vor allem im Zusammenhang mit sozialem Schutz und der gesellschaftlichen Teilhabe, eine wichtige Rolle ein. Der Sozialstaat zeichnet sich durch liberale, konservative sowie auch sozialdemokratische Elemente aus, welche in einer Wechselwirkung zu Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen und der Sozialhilfe stehen. Zentrale Gestaltungsprinzipien, wie die Eigenverantwortung, sind leitend für die Ausgestaltung des schweizerischen Sozialstaats und somit die Lebensgestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen (vgl. Knöpfel 2015: 23f.).

Die Schweiz setzt stark auf private und familiäre Lösungen und versteht Folgendes unter Eigenverantwortung: „Soziale Sicherheit gewinnt, wer durch ein Erwerbseinkommen und familiäre Solidarität für sich selbst sorgen kann. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll der Sozialstaat unterstützend tätig werden.“ (Knöpfel 2015: 28) Geleitet von Prinzipien wie diesen werden dementsprechend auch familienpolitische Entscheide ausgerichtet. Im internationalen Vergleich übernimmt der Schweizer Staat keine so grosse Verantwortung für das Wohlergehen der Familien, wie beispielsweise skandinavische Länder, die einem sozialdemokratischen Modell folgen. In Ländern wie Schweden oder Norwegen sind die staatlichen Leistungen für Familien, wie Betreuung und Bildungsangebote für Kinder, weitaus grosszügiger (vgl. Chzhen/Gromada/Rees 2019: 7). Die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung des Landes hat wiederum Einfluss auf die Ausgestaltung des Bereichs des Kinderschutzes. Beispielsweise ist das finnische Kinderschutzsystem, eingebettet im skandinavischen Wohlfahrtsstaatsmodell, im Gegensatz zum schweizerischen System stärker auf soziale

Gerechtigkeit und die Gemeinwohlproduktion ausgerichtet wie auch familien- und präventionsorientierter. Die Hilfe- und Dienstleistungsgestaltung liegt dementsprechend stärker in der öffentlichen Verantwortung, welche durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen gestützt wird (vgl. Ackermann 2024: 46).

3.3 Kindesschutzdebatte in einer Migrationsgesellschaft

Die zunehmende Pluralisierung der schweizerischen Gesellschaft durch Menschen mit Migrationsgeschichte lässt ein anhaltendes oder gar zunehmendes Interesse an migrationspezifischen Fragestellungen auch im Kindesschutz vermuten. Migrationserfahrungen und sozialisatorische Prägungen können elterliche Erziehungsvorstellungen und damit verknüpfte Motivationen und Bedürfnisse beeinflussen, welche im Kontext des Kindesschutzes von Bedeutung sein können (vgl. Martínez 2022: 129). Dabei gilt es jedoch unbedingt die Vielfalt der Lebensrealitäten von Menschen mit Migrationsgeschichte und das hohe Mass an Heterogenität zu berücksichtigen, welche, beispielsweise durch den Aufenthaltsstatus, individuelle Ressourcen, Stressoren oder Belastungen, beeinflusst werden (vgl. ebd.).

Familien mit Migrationsgeschichte in Zusammenhang mit Kindesschutz zu bearbeiten, birgt gewisse Risiken. Die Verbindung dieser zwei Themenkomplexe suggeriert verstärkt, dass Migration als ein Spezialfall betrachtet und behandelt werden muss oder mit einem spezifischen und grossen Handlungsbedarf einhergeht. Es besteht die Gefahr, dass in betroffenen Familien Stereotypen und Stigmatisierungen aktiviert werden, was eine Kulturalisierung bzw. Ethnisierung von problematischen Verhaltensweisen zur Folge haben kann. Eine Gruppe im Kindesschutz entlang des Merkmals von Migration zu untersuchen und gegebenenfalls zu vergleichen, kann dazu führen, dass auftretende Unterschiede als migrationspezifisch eingeordnet werden und damit weitere Einflussfaktoren, wie gesellschaftliche, politische oder soziale Bedingungen, ausgeblendet werden (vgl. Martínez 2022: 124).

Demgegenüber stehen die Ergebnisse aus einer Datenerhebungen im Rahmen des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekts „Migrationssensibler Kinderschutz“ von Jagusch et. al. (2012). Dort konnte festgestellt werden, dass minderjährige Menschen mit Migrationsgeschichte weder häufiger noch seltener von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Dieses Ergebnis kann insofern unerwartet erscheinen, da sowohl eine Unterrepräsentation aufgrund eines „Wegschauens“ bei bestimmten Kulturen oder Segregation sowie auch eine Überrepräsentation, etwa durch kulturalisierende Deutungsmuster oder eine geringere Toleranz gegenüber abweichendem Verhalten, begründete Erklärungsansätze liefern würden. Was jedoch durch Studien aufgezeigt werden konnte ist, dass Familien mit Migrationsgeschichte häufiger von prekären Lebensverhältnissen betroffen sind. Dies kann zu ungünstigeren Entwicklungsbedingungen im familiären Kontext führen,

was wiederum das Risiko für kindeswohlgefährdendes Verhalten im Kontext multipler Benachteiligungen erhöht. Eine demnach zu erwartende Überrepräsentanz konnte, wie beschrieben, trotzdem nicht festgestellt werden (vgl. Martínez 2022: 130-133).

Dennoch scheint es wichtig, die Lebenslage von Menschen mit Migrationsgeschichte näher zu betrachten, um damit verbundene spezifische Bedingungen oder Gegebenheiten nicht zu übersehen. Zudem berichten Fachkräfte nach wie vor von Verunsicherung im Umgang mit Migrationsfamilien, die sich vor allem auf vermeintlich andere kulturelle Praktiken, Unsicherheit aufgrund fehlenden Wissens über die (rechtlichen) Lebenssituationen, herrschende Stereotype oder fehlende Sprachkenntnisse, als zentrales Verständigungsmittel, bezieht. Im Bereich des Kindesschutzes können sich diese Unsicherheiten insbesondere verstärken, wenn unklar ist, inwiefern die Migrationsgeschichte beziehungsweise die Ressourcen, Belastungen sowie Fremd- und Selbstzuschreibungen in die komplexe Fallarbeit im Kindesschutz einbezogen werden sollten (vgl. Martínez 2022: 129).

Um den bestehenden Unsicherheiten im Bereich des Kindesschutzes begegnen zu können, ist eine Auseinandersetzung mit möglichen Einflussfaktoren und spezifischen Gegebenheiten der Lebenslagen der Betroffenen erforderlich. Das folgende Kapitel gibt daher einen Überblick über Aspekte, welche die Lebensrealitäten von Menschen mit Migrationsgeschichte betreffen können.

3.4 Lebenslage von Menschen mit Migrationsgeschichte

Einleitend in dieses Unterkapitel ist darauf hinzuweisen, dass die Lebenswelten von Menschen mit Migrationsgeschichte von Vielfalt und Unterschiedlichkeit geprägt sind. Da es sich bei diesen Personen und Familien um sehr heterogene Gruppen handelt, ist eine einheitliche Charakterisierung ihrer Lebenswelt nicht möglich. Diverse Forschungen zu Migration und Integration bilden die breite Vielfalt innerhalb der eingewanderten Bevölkerung ab, wodurch die Benennung von lebensweltlichen Gemeinsamkeiten nur sehr bedingt möglich ist (vgl. Schirilla 2024: 55). Trotz der grossen Diversität soll dieses Kapitel einen Versuch darstellen, Lebenswelten respektive Aspekte, welche die Lebenslage von Menschen mit Migrationsgeschichte beeinflussen können, zu beschreiben. Diese Ausführungen sollen keine Kategorisierung darstellen, sondern vielmehr beschreibende Hinweise, die in der Realität unterschiedlich stark oder auch gar nicht zutreffen können. Um die relevanten Aspekte von Lebenslagen zu untersuchen, wird das *Lebenslagenkonzept* nach Nahnsen (1975) verwendet. Das Konzept bietet die Möglichkeit, Lebenslagen anhand von Spielräumen und Chancen zu beschreiben, welche die Fokussierung auf selbstgewählte, für relevant empfundene Aspekte ermöglichen. Dadurch wird auch ein Blick

auf den Zusammenhang von äusseren Bedingungen und inneren Ressourcen möglich, was wiederum für die Abklärung im Kinderschutz relevant ist (vgl. Beck/Grevig 2012: 28, Martínez/Teupe 2023: 35).

Der Begriff *Lebenslage* beschreibt die Gesamtheit der äusseren Gegebenheiten, welche das Leben von Individuen oder Gruppen beeinflussen. Die Lebenslage bezeichnet zum einen den Handlungsspielraum, sprich die Möglichkeiten, welche einem Individuum zur Entfaltung und Entwicklung zur Verfügung stehen, zum anderen haben Menschen in gewissem Masse die Möglichkeit, ihre Lebenslage zu beeinflussen und zu gestalten. Die Lebenslage beschreibt die soziale Eingliederung in sozioökonomische, soziokulturelle und soziobiologische Verhältnisse (vgl. Engels 2008: 643). Der Begriff der Lebenslage ist dynamisch zu verstehen, da er sowohl den sozialen, kulturellen und historischen Wandel äusserer Einflüsse als auch das Spannungsverhältnis zum individuellen Handeln berücksichtigt (vgl. Beck/Grevig 2012: 16).

Otto Neurath, als einer der Begründer dieses Konzeptes, plädiert für eine mehrdimensionale Betrachtung von Lebensumständen, was ein grundlegendes Merkmal des Ansatzes darstellt. Es soll nicht nur eine Dimension oder prekäre Lebensweise isoliert betrachtet, sondern ein Zusammenhang zu weiteren Lebensbereichen sowie immateriellen Ressourcen hergestellt werden. Gerhard Weisser, als wichtiger Fortentwickler dieses Konzeptes, richtet den Fokus verstärkt auf die Handlungsmöglichkeiten, welche einer Person zur Verfügung stehen, um Lebenschancen zu verwirklichen und prägt den Begriff des *Spielraums* (vgl. Engels 2008: 644). Nahnsen (1975) baut darauf auf und beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Bedingungen Bedürfnisse überhaupt entfaltet werden können. Eine prekäre und unsichere Lebenssituation kann die Entfaltung von Bedürfnissen hemmen, was jedoch nicht impliziert, dass diese Bedürfnisse beim Individuum nicht vorhanden sind. Für sie stehen somit die Möglichkeiten als Spielräume im Zentrum, die sich aus den jeweiligen Lebensbedingungen für das Individuum zur Verwirklichung von Wohlbefinden ergeben (vgl. Beck/Grevig 2012:17, 28). Um die Bedingungen für die Entfaltung von Interessen zu erläutern, differenziert Nahnsen (1975, nach Beck/Grevin 2012: 28) den Spielraum eines Individuums in fünf separate Dimensionen. Diese werden nachfolgend kurz dargestellt, um anschliessend die durch Migration beeinflusste Lebenslage detaillierter zu untersuchen.

- Versorgungs- oder Einkommensspielraum: die Möglichkeiten materieller Versorgung und die zur Verfügung stehenden Güter

- Kontakt- und Kooperationsspielraum: die Möglichkeiten zur Pflege von sozialen Kontakten und Interaktion mit Anderen

- **Lern- und Erfahrungsspielraum:** die Sozialisationsverhältnisse, die Internalisierung sozialer Normen, Bildungschancen, berufliche Möglichkeiten und Erfahrungen
- **Musse- und Regenerationsspielraum:** psycho-psychische Belastungsfaktoren durch Arbeitsbedingungen, Wohnumfeld oder Umwelt und Existenzunsicherheit
- **Dispositionsspielraum:** Bedingungen, welche beeinflussen inwiefern das Individuum in den verschiedenen Lebensbereichen mitbestimmen kann (Nahnsen 1975, nach Beck/Greving 2012: 28f.).

3.4.1 Versorgungs- oder Einkommensspielraum

Die finanziellen Mittel gelten in modernen Gesellschaften als einer der wichtigsten Indikatoren für die Teilhabemöglichkeiten in zentralen Lebensbereichen. Die ökonomische Dimension steht in stärkster Wechselwirkung zu den anderen Bereichen der Lebenslage und gilt als die wichtigste Ressource zur Gewährleistung eines entsprechenden Lebensstandards. Je nach Einkommens- und Vermögenssituation einer Familie beschränkt sich beispielsweise das Wohnraumangebot auf Sozialwohnungen in benachteiligten Wohngegenden oder schränkt die Möglichkeiten für eine gesunde Ernährung ein (vgl. Butterwegge 2010: 113f.). Allgemein wird festgestellt, dass Familien mit über zwei Kindern, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationserfahrung prozentual häufiger von Armut betroffen sind als die restliche Bevölkerung (vgl. Schirilla 2024: 42).

Die wirtschaftliche und soziale Lebenssituation von Menschen mit einer Migrationsgeschichte ist divers und vielfältig. Gleichzeitig ist sie oftmals auch geprägt von sozialer Benachteiligung. Verschiedene Studien und Untersuchungen haben Zusammenhänge zwischen Migrationserfahrung und einem Armutsrisiko aufgezeigt (vgl. ebd.: 41). Eine Erhebung über die Einkommens- und Lebensbedingungen vom Bundesamt für Statistik (2024b: o.S.) stellt fest: „Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist bei allen Indikatoren im Bereich *Lebensbedingungen und Armut* weniger gut gestellt als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund.“ Die *schweizerische Konferenz für Sozialhilfe* (SKOS) führt aus, dass Personen mit Migrationsgeschichte einem überdurchschnittlich hohem Armutsrisiko ausgesetzt sind, was vor allem mit strukturellen Bedingungen, wie sprachlichen oder administrativen Hürden und der Berufsbildung zusammenhängt (vgl. SKOS o.J.: o.S.).

Armut und die damit verbundene Lebenslage stellt einen erheblichen Risikofaktor für eine mögliche Kindeswohlgefährdung dar. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein niedriges sozioökonomisches Einkommen mit Formen der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung korrelieren, wobei der stärkste Zusammenhang zwischen der materiellen Armut und Formen der Vernachlässigung festgestellt wurde. In Zusammenhang mit solchen

Erkenntnissen wird jedoch betont, dass dabei nicht von einem Ursache-Wirkung-Modell ausgegangen werden kann. Um die komplexen Wechselwirkungen von soziokulturellen, individuellen und familiären Faktoren, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen, zu erfassen, sind mehrdimensionale Modelle notwendig, welche die individuellen und familiären Risiko- und Belastungsfaktoren, die mit dem sozioökonomischen Status der Familie einhergehen, berücksichtigen. Derartige Faktoren können beispielsweise Arbeitslosigkeit, zunehmende Verschuldung, Armut trotz Erwerbstätigkeit, soziale Isolation oder prekäre Wohnverhältnisse sein. Zudem können die psychosozialen Folgen von Armut, wie dauerhafte Existenzängste und Perspektivlosigkeit, Diskriminierungserfahrungen oder der ständige Verzicht, sich erheblich auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern auswirken (vgl. Zander 2021: 73). Es ist demnach die Kombination aus fehlenden Ressourcen und begrenzten Bewältigungskompetenzen, welche die Lebensgestaltung erschweren und dadurch risikoreiche Bedingungen des Aufwachsens begünstigen können. Es gilt hierbei abschliessend zu betonen, dass trotz dem erhöhten Auftreten von Kindeswohlgefährdungen in armutsbetroffenen Familien, eine Mehrzahl der Kinder von sozioökonomisch benachteiligten Familien nicht in ihrem Wohl gefährdet sind. Vielmehr bemühen sich die meisten Eltern intensiv, den Auswirkungen ihrer prekären Lebenslage zu Gunsten der Kinder entgegenzuwirken (vgl. Zander 2021: 74f.).

3.4.2 Lern- und Erfahrungsspielraum

Bildung hat eine zentrale Bedeutung für soziale Chancen. Eine Erhebung des BFS aus dem Jahr 2023 über den Bildungsverlauf- und stand von in der Schweiz wohnhaften Personen hat gezeigt, dass Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere die erste Generation, im Bereich der nachobligatorischen Bildung unterdurchschnittlich vertreten ist. Sie verlassen das Bildungssystem am häufigsten, bevor ein Abschluss auf der Sekundarstufe I erlangt wurde. Diese Generation ist jedoch auch stark bei den Personen mit einem Tertiärabschluss vertreten (vgl. BFS 2024c: o.S.). Menschen mit Migrationsgeschichte haben im Vergleich zwar seltener einen Berufsabschluss und arbeiten häufiger an Orten, die nicht ihrer Ausbildung entsprechen, dennoch können diese Daten nicht als kausaler Zusammenhang für die erhöhte Armutsbetroffenheit von Menschen mit Migrationsgeschichte verstanden werden. In diesem Kontext sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie beispielsweise die vielfach belegte ethnische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Schirilla 2024: 41-43). Die soziale Herkunft der Eltern hat einen grossen Einfluss auf den Bildungsverlauf der Kinder. Das Schweizer Bildungssystem weist im Vergleich zu anderen OECD-Ländern eine besonders hohe Ungleichheit auf. Dies deutet darauf hin, dass die Wechselwirkung von Schulleistungen und sozialer Herkunft im Bildungskontext kaum ausgeglichen, sondern stark reproduziert wird. Erklärt werden diese

signifikanten Unterschiede in den Bildungsverläufen der Kinder meist mit migrationsspezifischen Faktoren, wie Sprachkenntnissen oder der Herkunftskultur. Erklärungsmuster wie diese greifen jedoch zu kurz, da sie Kulturen als starr sowie Herkunftsgruppen als homogen betrachten und nicht berücksichtigen, dass Migration und Generationenwechsel zu vielfältigen Veränderungen und Anpassungsprozessen der Familien führen. Neuere Forschungen rücken deshalb anstatt der zugewanderten Familien die Schulsysteme der Immigrationsländer in den Fokus. Dort konnte unter anderem festgestellt werden, dass in Schulsystemen wie in Deutschland oder der Schweiz, die eine späte Einschulung und eine frühe Selektion vorsehen, Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und niedrigem Bildungsniveau weniger Chancen haben, die für den schulischen Erfolg notwendigen Kompetenzen zu erwerben. Im Gegensatz dazu bieten Systeme mit früher Einschulung und späterer Selektion, wie in Frankreich oder Schweden, diesen Kindern bessere Entwicklungschancen (vgl. Fibbi 2020: 324-326).

Eltern mit Migrationsgeschichte sind regelmässig im Fokus von öffentlichen oder fachlichen Debatten über Bildung und Integration. Ihnen werden Merkmale, wie Bildungsferne, Sprachdefizite oder fehlende Integrationsbereitschaft und damit einhergehende Bildungsmisserfolge, Kriminalität oder traditionelle Familienverhältnisse, zugeschrieben. Diese Annahmen über die skizzierten Risiken für die Gesellschaft und das Individuum sind jedoch oftmals weder wissenschaftlich noch empirisch belegt. Verschiedene nationale Bildungspläne betrachten im Kontext der Chancengleichheit die ausserfamiliäre Betreuung und Bildung als ausgleichendes Angebot, um vermeintliche Defizite in der familiären Sozialisation sowie in den Erziehungs- und Bildungskompetenzen der Eltern zu kompensieren (vgl. Westphal/Motzek-Öz/Otyakmaz 2017: 142f.).

Seit mindestens zwei Jahrzehnten kommt der Phase der frühen Kindheit in der Schweiz, wie auch in vielen anderen Ländern, in der Politik, Wissenschaft und Gesellschaft zunehmende Aufmerksamkeit zu. Verschiedene Studien haben die Wichtigkeit der ersten Lebensphase (von null bis sechs Jahren) für das spätere Leben belegt, weshalb entsprechende Angebote ausgebaut wurden, um die Sorgeberechtigten in dieser Aufgabe zu stärken. Im Frühbereich stellt die Integration von Kindern und ihren Familien vor allem für die Soziale Arbeit eines der zentralen Ziele dar (vgl. Knoll/Sieber 2023: 191f.).

Mit dem Begriff der *Integration* werden in öffentlichen Debatten oftmals Menschen mit Migrationsgeschichte in Verbindung gebracht, wodurch auch im Bereich der Frühförderung die Zielgruppe auf „solche, die in ‚sozioökonomisch benachteiligten Familien aufwachsen‘, wovon, ‚insbesondere Kinder aus der Migrationsbevölkerung betroffen‘ seien“ (Knoll/Sieber 2023: 195). eingeengt wird. Es wird bei dem Ziel derer Eingliederung jedoch weniger einem sozialtheoretischen Verständnis von Integration als ein gesamtgesellschaftlicher Prozess

der Gesellschaft und des Individuums gefolgt, sondern im Kern vielmehr Assimilation gefordert (vgl. ebd.: 191f.). Zwar werden Akzeptanz und Anerkennung von sozialer und kultureller Diversität hervorgehoben, jedoch orientieren sich die Annahmen sowie Bildungs- und Erziehungspläne über geeignete Bedingungen des Aufwachsens meist an westlich-mittelschichtorientierten Theorien. Kulturvergleichende Studien aus der Entwicklungspsychologie haben jedoch die Vielfalt an elterlichen Vorstellungen betreffend das Aufwachsen und der Entwicklung ihrer Kinder aufgezeigt. Diese sind nicht nur von den individuellen Vorstellungen abhängig, sondern auch von sozioökonomischen und soziokulturellen Merkmalen geprägt. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Erziehungsvorstellungen der Eltern durch Migrationsprozesse und den damit veränderten Lebensbedingungen beeinflusst werden. Die Bewertung der Erziehungs- und Bildungsleistung von Eltern mit Migrationsgeschichte berücksichtigen oftmals nicht ausreichend die Komplexität ihrer Vorstellungen, Ressourcen und Belastungen. In diesem Zusammenhang stehende potenzielle Risiken werden als Legitimation für zunehmend frühe und gewichtige Interventionen in die Erziehungskompetenzen bzw. Forderung zur Optimierung des elterlichen Handelns genutzt (vgl. Westphal/Motzek-Öz/Otyakmaz 2017: 144f.). Diese Handhabung entspricht zwar dem wohlfahrtsstaatlichen Gedanken der familiären Verantwortungsübernahme, jedoch führen diese „Beobachtung, Bewertung und Aktivierung der Eltern mit Migrationshintergrund (...) zu einem besonderen Optimierungsdruck ‚guter, funktionierender Elternschaft‘ “ (Westphal/Motzek-Öz/Otyakmaz 2017: 145).

3.4.3 Kontakt- und Kooperationsspielraum

Nachfolgend wird auf die Bedeutung von familiären und sozialen Netzwerken für Menschen mit Migrationsgeschichte eingegangen. Unter dem Begriff des *familiären Netzwerkes* werden weitere Mitglieder über die Kernfamilie hinaus, wie Cousins, Tanten usw. verstanden. Soziale Netzwerke können ökonomische und zeitliche Unterstützung leisten sowie auch psychosoziale Funktionen erfüllen (vgl. Janssen 2011: 294). Familiäre Netzwerke sind von spezifischen Merkmalen geprägt und übernehmen, je nach kulturellem Kontext, neben ihrer biologischen und sozialen Funktion auch Aufgaben wie Schutz, Fürsorge oder emotionale Unterstützung. Weiter zeichnen sie sich durch ein besonderes Beziehungsgefüge aus, das von gegenseitiger Verantwortung, Solidarität und Aushandlungsprozessen über den gesamten Lebensverlauf geprägt ist (vgl. Baykara-Krumme 2024: 313). Migration ist in vielfacher Hinsicht eine Familienangelegenheit. Einerseits spielt die Familie im Migrationsprozess eine wichtige Rolle und andererseits hat Migration starke Auswirkungen auf die Funktionsweise einzelner Mitglieder und die familiären Beziehungen (vgl. ebd.: 334f.). Bereits der Entscheid zur Migration basiert meist

auf einem gemeinsamen familiären Aushandlungsprozess und wird beispielsweise als Strategie zur Maximierung des Haushaltseinkommens genutzt (vgl. ebd.: 316). Migration geht meist mit einem plötzlichen kulturellen Wechsel, einer neuen Umgebung sowie auch der Entwertung von Wissen, Fähigkeiten und dem Verlust von Ressourcen einher (vgl. ebd.: 335). Die Familie und bereits migrierte Bekannte nehmen dabei vor allem im Zielkontext eine wichtige Netzwerkfunktion ein und stellen zentrale Orientierungspersonen und Anlaufstellen dar. Dabei spielen die sozialen Ressourcen und die Grösse des Netzwerkes eine entscheidende Rolle (vgl. ebd.: 316). Die Familie kann jedoch für die migrierenden Personen nicht nur eine Ressource im Migrationsprozess (Ankommen, Niederlassung, Rückkehr usw.) darstellen, sondern sie in diesen Phasen auch einschränken und hindern (vgl. ebd.: 335).

Nicht nur die Familie stellt eine wichtige Ressource dar, sondern auch die Unterstützungsangebote und die Reaktion der Aufnahmegesellschaft haben einen entscheidenden Einfluss (vgl. Janssen 2011: 294). Zahlreiche Untersuchungen beispielsweise vom Bundesamt für Statistik (2025 o.S.) oder dem Beratungsnetz für Rassismusopfer (2024: 4) halten fest, dass Diskriminierung ein relevantes Erleben in der Lebenswelt von Personen mit Migrationsgeschichte darstellt. Die Benachteiligungserfahrungen werden in Bereichen wie Ämtern und Behörden, Arbeit, Bildung, Freizeit oder der Nachbarschaft gemacht (vgl. Beratungsnetz für Rassismus Opfer 2024 12f.). Die Schweiz hat das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen übernommen, welches im Jahr 1994 in Kraft getreten ist (vgl. EDA 2022: o.S.). Trotz des Verbots des Tatbestands der rassistischen Diskriminierung verzeichnete das Beratungsnetz für Rassismusopfer zuletzt für das Jahr 2024 insgesamt 1211 Fälle rassistischer Diskriminierung, welche dokumentiert und ausgewertet wurden. Meistens handelte es sich um Ausländer-/Fremdenfeindlichkeit sowie Anti-schwarzen Rassismus, welcher sich am häufigsten im Bildungsbereich, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum ereignete (vgl. Beratungsnetz für Rassismus Opfer 2024: 8f.). Diverse Studien belegen, dass Rassismus nachhaltige Auswirkungen auf den Körper, die Psyche, sowie die Selbstwahrnehmung der Betroffenen hat. Das Erleben von Diskriminierung und Rassismus kann massive Stressreaktionen auslösen, was durch wiederholtes Erleben traumatisch wirken kann (vgl. Madubuko 2024: 88). Es kann bei Betroffenen eine Unsicherheit auslösen, welche dazu führt, dass gewisse oder unbekannte soziale Umfelder gemieden werden und die Bereitschaft soziale Beziehungen einzugehen, minimiert wird (vgl. ebd.: 8).

3.4.4 Musse- und Regenerationsspielraum

Im Kontext von Migration kommt dem Wohnraum und dem sozialen Wohnumfeld eine zentrale Bedeutung zu, da sie massgeblich zur Lebensqualität und Integration beitragen können. Sowohl die Wohnbedingungen als auch das unmittelbare Umfeld spielen eine wichtige Rolle für Erholung, Sicherheit und Rückzug, etwa als Ort, an dem Kinder ungestört lernen oder familiäre Kommunikation stattfinden kann. Darüber hinaus kann die Wohnung selbst als Statussymbol gewertet werden und den Lebensstandard einer Familie repräsentieren. Auch das Quartier als sozialer Raum kann eine wichtige Ressource darstellen, insbesondere für Neuzugewanderte, welchen es Orientierung und Unterstützung beim Ankommen bieten kann. Gleichzeitig können ausgrenzende oder abweisende Erfahrungen im Wohnumfeld Benachteiligung verstärken und sich nachteilig auf das Wohlbefinden und die Teilhabechancen der Betroffenen auswirken (vgl. Gestring 2011: 127). Eine Studie eines landesweiten Feldexperiments des Bundesamtes für Wohnungswesens aus dem Jahr 2019 zeigte, dass Personen mit ausländischem Namen, mit drei respektive fünf Prozentpunkten weniger, signifikant seltener zu Wohnungsbesichtigungen eingeladen wurden als Personen mit schweizerisch klingendem Namen (vgl. Aurer et al. 2019: 2). Diskriminierung trägt dazu bei, dass es zur Konzentration von gewissen Ethnien und Zugewanderten in ausgewählten Stadtteilen kommt. Was umgangssprachlich oftmals als „Ghetto“ bezeichnet wird, wird im wissenschaftlichen Diskurs unter *ethnischer und sozialer Segregation* behandelt (vgl. Schirilla 2024: 45). Es wird dabei zwischen der sozioökonomischen (auf die Schichtzugehörigkeit bezogen) und der ethnischen (auf die ethnische Herkunft bezogen) Segregation unterschieden (vgl. Gestring 2011: 131). Neben Diskriminierungserfahrungen sind es die sozioökonomischen Gegebenheiten oder kulturelle und soziale Loyalitäten, welche ethnische und sozialräumliche Segregation begünstigen. Diese Stadtviertel zeichnen sich meist durch günstigen Wohnraum, unzureichende Infrastruktur, geringes soziales Prestige sowie wenig Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen aus. Trotz dessen, dass sozialräumliche Segregation selten selbst gewählt wird, können diese als *Parallelgesellschaft* bezeichneten Quartiere auch eine wichtige Ressource darstellen. Die beschriebenen Bedingungen hatten zur Folge, dass sich teilweise religiöse oder ethnische Netzwerke gebildet haben, die viel Potenzial zur Selbsthilfe aufweisen und besonders Neuzugezogenen Orientierung, Starthilfe und partiellen Aufstieg ermöglichen (vgl. Schirilla 2024: 45f.).

Ergänzend zu diesen äusseren Umständen, wie dem Wohnumfeld, sind weitere migrationsspezifische Faktoren zu nennen, die im Kontext von Regeneration und Bewältigung eine zentrale Rolle spielen. So ist die Eigenlogik jeder Familie, die sich wiederum durch individuelle, in Wechselwirkung stehende Risiko- und Schutzfaktoren

auszeichnet, von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, kritische Lebensphasen zu bewältigen. Zur Identifikation migrationsbedingter potenzieller Stressoren und Ressourcen sowie mit dem Migrationsprozess einhergehende Konflikte und Risikofaktoren bietet sich das Modell nach Sluzky an, welches im Folgenden zusammengefasst dargestellt wird (vgl. Martínez/Teupe 2023: 51).

Tab. 2: Phasen der Migration nach Sluzky 2010 (in: Sluzki 2010: 110-119 nach Martínez/Teupe 2023: 52).

Phase	
1. Vorbereitungsphase	Alle Schritte von der gedanklichen Beschäftigung mit der Migration bis hin zur konkreten Umsetzung (z. B. Lernen der Sprache, Kontaktaufbau vorab, Regelung der Einreisemodalitäten, bei Flüchtlingen z.T. keine Vorbereitung)
2. Der Migrationsakt	Der Weg vom Herkunftsland zum Ziel der Migration, der in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum andauert
3. Phase der Überkompensierung (Honeymoon-Phase)	Erste Schritte im fremden Land, Höchstmass an Anpassungsfähigkeit, das schiefe Überleben/Zurechtkommen/Erfüllung der Basisbedürfnisse hat oberste Priorität, das Leben soll zum Laufen gebracht und ein Alltagsleben installiert werden Unstimmigkeiten zwischen den Erwartungen und der Realität werden verdrängt und verleugnet, Konsolidierung und Konfliktvermeidung
4. Phase der Dekompensation	Destabilisierung und Krise: Versuch einer Balance zwischen Identitätserhalt und gleichzeitiger Orientierung an der neuen Umwelt Vorherrschende Themen sind die Angst vor dem Fremden, eine Auseinandersetzung mit dem Fremden und die Trauer um Verluste Phase der „kulturellen Adoleszenz“, enorme innerpsychische Belastungen, erhöhtes Risiko für psychische Krisen, Konflikte, körperliche Symptome, Zeit der Zweifel und des Leids, nicht mehr abzuwehrende Widersprüche Vielen Familien gelingt es, zu betrauern, was zurückgelassen werden musste und eine neue Mischung von alten und neuen Regeln, Modellen und Gewohnheiten können konstruktiv integriert werden. In anderen Familien wird das, was in der Heimat zurückgelassen werden musste, zunehmend idealisiert (was die Anpassung erschwert) oder verleugnet (was die Trauer und die Verarbeitung des Verlustes erschwert). Ein besonderer Belastungsfaktor in dieser Phase können Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen sein, die in einem engen Zusammenhang mit psychischer Belastung gesehen werden.
5. Phase des generationsübergreifenden Anpassungsprozesses (Anschluss und Integration)	Wurde die Phase der Dekompensation nicht erfolgreich bewältigt, werden Anpassungsprozesse in der Interaktion mit den Nachkommen reaktualisiert, die Angehörigen der Folgegenerationen holen die Anpassungsleistungen an die neue Umwelt nach, die durch die vorherigen Generationen nicht bewältigt werden konnte. Konflikte zwischen den Generationen sind oft die Folge und können zur Symptombildung bei den Betroffenen führen.

Sluzki beschreibt, dass Migrationsprozesse trotz der grossen Heterogenität bezüglich der Migrationsmotive und Verläufe sowie den unterschiedlichen Kulturen und Familien, eine erstaunliche Regelmässigkeit aufzeigen. Die in Tab. 2 dargestellten fünf Phasen beschreiben einen typischen Migrationsprozess und können zur Analyse und Implikation für Beraterische oder therapeutische Arbeit genutzt werden (vgl. Sluzki 2010: 109). Jede der Phasen zeichnet sich durch eigene Konfliktpunkte und Bewältigungsmodalitäten aus, welche in den Familien entweder erfolgreich bewältigt oder individuelle Krisen verursachen können. Die Intensität der Krise ist hierbei massgeblich von zusätzlichen Belastungen sowie eigenen Bewältigungsstrategien und Ressourcen, wie Zeit, Geld oder Bildung, abhängig (vgl. Sluzki 2010: 119).

3.4.5 Dispositionsspielraum

Zuletzt wird im Rahmen des Dispositionsspielraums auf die rechtlichen Gegebenheiten eingegangen, welche Einfluss auf die Lebenslage von Menschen mit Migrationsgeschichte haben. Der aufenthaltsrechtliche Status bestimmt weitgehend mit, welche Möglichkeiten einer Person zur Verfügung stehen, um ihr Leben zu gestalten und welche Pflichten und Rechte damit einhergehen (vgl. Bolzmann/Tabin 2020: 77).

Integration ist eine Aufgabe, an welcher nicht nur die Betroffenen und das staatliche Organ, sondern auch Institutionen und die Zivilgesellschaft beteiligt sind. Menschen mit Migrationsgeschichte müssen Zugang zu Regelstrukturen, wie dem Bildungs-Vereinswesen, Arbeitsmarkt usw. haben, um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und sich beteiligen zu können. Integration betrifft deshalb nicht nur Sprache oder Erwerbstätigkeit, sondern auch Bereiche wie Wohnen, Gesundheit, soziale Begegnung oder soziale Sicherheit (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J.:o.S.). Die zunehmend verschärften Migrationsgesetze fördern jedoch die staatsbürgerliche Exklusion. Dies hat den Ausschluss von aufenthaltsrechtlich bedingten Gruppen sowie einer Stratifizierung der Rechte anhand von Kategorien, wie hoch- oder niedrigqualifizierten Migrant*innen zur Folge (vgl. Schilliger 2020: 155). Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Aufenthaltsstatus wirken sich in vielfältiger Weise auf zentrale Lebensbereiche aus, in welchen beispielsweise das Recht auf familiäres Zusammenleben staatlich eingeschränkt oder verhindert werden kann. Ebenso im Bereich der sozialen Sicherung, in dem Personen mit einem N-Ausweis von der regulären Sozialhilfe ausgeschlossen sind und Personen mit einem C-Ausweis beim Bezug von Sozialhilfe aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bis hin zum Bewilligungsverlust zu befürchten haben (vgl. Bolzmann/Tabin 2020: 76f.).

Personen ohne Schweizer Pass haben in der Schweiz nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur politischen Partizipation. Ob und unter welchen Bedingungen die Betroffenen ein

Stimm- und Wahlrecht haben oder politisch partizipieren können, ist jeweils von den kantonalen Regelungen abhängig. Ungefähr in einem Drittel der Kantone wurde bereits geplant, das Ausländerstimmrecht auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene einzuführen. Die Verknüpfung der politischen Partizipationsmöglichkeiten mit der Staatsbürgerschaft wurde in der Schweiz bereits mehrfach diskutiert und hinterfragt, da dies in Staaten mit einem hohen Anteil an ausländischen Personen hinderlich für die Integration scheint und sich die Betroffenen gleichzeitig trotzdem mit Steuern an den Pflichten gegenüber dem Staat beteiligen müssen (vgl. Humanrights 2015: o.S.).

3.4.6 Mehrdimensionalität einer Lebenslage

Die Auseinandersetzung mit potenziellen Einflussfaktoren zeigt, dass ein Migrationshintergrund per se keinen Risikofaktor darstellt. Vielmehr sind es die damit einhergehenden Prekaritäten, wie ein unsicherer Aufenthaltsstatus, Armut oder Bildungsbenachteiligung, die wiederum eine erhebliche Risikobelastung darstellen können (vgl. bke 2018: 5).

Die teils prekären Lebensbedingungen müssen jedoch auch nicht zwingend eine Gefährdung des Kindeswohl zur Folge haben. Das kumulierte Auftreten von mangelnden materiellen oder sozialen Ressourcen,- sowie unzureichenden Bewältigungskompetenzen können jedoch die Lebensgestaltung erschweren und risikobehaftete Bedingungen des Aufwachsens fördern, welche Kindeswohlgefährdungen begünstigen. Gleichzeitig wird deutlich, dass Familien mit Migrationsgeschichte nicht den gleichen Zugang und dieselben Teilhabechancen zu entscheidenden gesellschaftlichen Bereichen wie Wohnen, Bildung oder Arbeit haben. Dies führt zu Einschränkung und Benachteiligung in der alltäglichen Lebensgestaltung (vgl. Martínez 2022: 138f.). Die dargestellten Einflussfaktoren und strukturellen Bedingungen bilden den Kontext für viele Familien mit einer Migrationsgeschichte, in welchem sie ihr (Familien-) Leben gestalten müssen. Im Rahmen einer fachlich fundierten Gefährdungseinschätzung gilt es deshalb diese Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen und adäquat zu gewichten (vgl. ebd.: 155).

Aufgrund dessen scheint eine mehrdimensionale Betrachtung der Lebenslage von Familien mit Migrationsgeschichte relevant zu sein. Um das Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen zu erfassen, ist neben einem mehrdimensionalen Blick auch ein Bewusstsein für die Wechselwirkung zwischen den unterschiedlichen Lebensbereichen notwendig (vgl. Engels 2008: 644).

4. Sensibilisierung und Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit

Im folgenden Kapitel werden anhand vorliegender Forschungsergebnisse mögliche Herausforderungen in der Arbeit mit Familien mit Migrationsgeschichte im Kinderschutz skizziert. Im Anschluss werden Handlungsansätze für eine migrationssensible Ausgestaltung im Kinderschutz auf struktureller sowie professioneller Ebene erarbeitet.

4.1 Statistisch abgeleiteter Handlungsbedarf

In Kapitel 3.1 wurde dargelegt, dass Migration weder für die Schweiz noch für die Soziale Arbeit ein neues Phänomen darstellt. Dennoch berichten Fachkräfte im Kinderschutz von Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzung des Schutzauftrags bei Menschen mit Migrationsgeschichte. Diese Verunsicherungen lassen sich gemäss Jagusch (2012a: 129) auf fehlendes Wissen über die Lebensrealitäten, kulturelle Praktiken sowie auf stereotype Vorstellungen und eine empfundene Fremdheit zurückführen. Um diesen Unsicherheiten professionell begegnen zu können, ist es erforderlich, zunächst deren Ursachen zu analysieren und darauf aufbauend Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion dieser Unsicherheiten zu entwickeln (vgl. ebd.).

Zur Konkretisierung des Handlungsbedarfs für die Soziale Arbeit werden im Folgenden ausgewählte Forschungsergebnisse vorgestellt. Da es in der Schweiz bislang keine spezifischen Studien zu dieser Thematik gibt, wird auf empirische Erkenntnisse aus Deutschland zurückgegriffen. Im Rahmen des bereits erwähnten Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekts „Migrationssensibler Kinderschutz“ wurden Daten zum professionellen Handeln von Fachkräften, Zugängen sowie den soziostrukturellen Merkmalen der Familien erhoben und ausgewertet (vgl. Jagusch 2012a: 124). Dafür fand eine Vollerhebung der § 8a-Meldungen in den Jugendamtsbezirken Stuttgart, Essen, sowie dem Landkreis Germersheim statt. Seit dem Jahr 2010 werden im Bundesland Rheinland-Pfalz regelmässig die Gefährdungseinschätzungen gemäss § 8a SGB VIII unter anderem differenziert nach der Kategorie *Migrationshintergrund* erhoben. Eine Auswertung dieser Daten im Jahr 2015 bestätigte die wesentlichen Befunde des Projekts „Migrationssensibler Kinderschutz“ (vgl. Martínez/Teupe 2023: 5).

Die Ergebnisse verdeutlichen zunächst, dass im Bereich des Kinderschutzes allgemeine fachliche Herausforderungen und ein Entwicklungsbedarf bestehen, unabhängig davon, ob eine Migrationsgeschichte vorhanden ist. Diese Herausforderungen betreffen beispielsweise die Problemakzeptanz, sprich den Umgang mit mangelnder Problemeinsicht der Betroffenen sowie die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Hilfen für Familien mit erhöhtem

Unterstützungsbedarf. Neben diesen allgemeinen Aspekten konnten jedoch auch migrationspezifische Besonderheiten identifiziert werden, welche Ansatzpunkte für eine migrationsensible Ausgestaltung des Kinderschutzes bieten (vgl. ebd.: 19).

Eine erste Diskrepanz zeigt sich im Zugang beziehungsweise dem Erstkontakt zu den betroffenen Familien. Bei Familien mit Migrationsgeschichte wurde im Vergleich (47 % vs. 64 %) seltener ein Hausbesuch gemacht, jedoch deutlich häufiger auf das zuständige Amt zum Gespräch eingeladen. Die Fachkräfte führten dies auf pragmatische Gründe, wie die Möglichkeit des Beizugs eines Dolmetschers auf dem Amt, zurück. Darüber hinaus wurde deutlich, dass diese Fälle von der Fachperson jeweils als komplexer und unberechenbarer wahrgenommen wurden, was zum entsprechenden Vorgehen führte. Auch eine besondere Sensibilität zum Schutz der Privatsphäre der Familien sowie die eigene Sicherheit wurden als relevante Faktoren für die Wahl des Gesprächsorts genannt. Des Weiteren zeigen die Ergebnisse, dass Gefährdungseinschätzungen bei Familien mit Migrationsgeschichte signifikant häufiger als uneindeutig beurteilt wurden (43 % vs. 34 %). Für die Hilfeplanung ist jedoch Klarheit in der Gefährdungseinschätzung ein zentraler Aspekt, dementsprechend wurden auch seltener Unterstützungsmassnahmen eingesetzt. Als Gründe für die Nichtbereitstellung von Hilfen bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung in Familien mit Migrationsgeschichte wurden unter anderem genannt, dass erfolgte Hilfsangebote abgelehnt wurden. Weiter wurden andere Hilfen, insbesondere im familiären und sozialräumlichen Kontext realisiert oder die Familie ist emigriert und/oder das Kind wurde ins Ausland gebracht (vgl. ebd.: 20f.).

Des Weiteren haben die befragten Fachkräfte in jedem sechsten Fall angegeben, dass der „andere“ kulturelle Hintergrund die Gefährdungseinschätzung erschwert habe. In jedem fünften Fall wurde die sprachliche Verständigung als besondere Herausforderung wahrgenommen, was auf die Relevanz eines breiten und qualifizierten Dolmetschersystem hinweist. Für die Zusammenarbeit mit den Familien ist die Sprache eines der zentralsten Mittel, um den Bedarf zu ermitteln sowie entsprechende Hilfen zu arrangieren (vgl. ebd.: 22).

Im Kontext des Kinderschutzes können sich die beschriebenen Herausforderungen insbesondere dann verschärfen, wenn Unsicherheiten darüber bestehen, inwieweit die Migrationsgeschichte sowie damit verbundene Erfahrungen, Selbst- und Fremdzuschreibungen oder familiäre Ressourcen in die Fallarbeit und den Abklärungsprozess einbezogen und berücksichtigt werden sollen (vgl. Jagusch 2012a: 129). Es gilt der Grundsatz: gleiches Recht für alle. Alle Rechte und Pflichten im Kinderschutz gelten für Kinder und Familien mit oder ohne Migrationsgeschichte gleichermassen. Die Berücksichtigung von migrationspezifischen Aspekten oder dem Entwickeln einer kultur- und migrations sensiblen Haltung bedeutet nicht, das Verhalten von Familien anders zu bewerten, respektive problematische

Verhaltensweisen stärker zu tolerieren. Der Schutzauftrag bleibt auch bei vermeintlich kulturell begründeten Verhaltensweisen unverändert und eine kulturelle Relativierung darf nicht eine indizierte Abklärung oder das Anordnen von Schutzmassnahmen verhindern (vgl. Martínez/Teupe 2023: 24).

4.2 Migrationssensibilität auf Ebene der Professionellen

Um den Schutzauftrag auch für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrationsgeschichte bestmöglich zu gestalten und umzusetzen ist auf der Ebene der Fachkraft ein entsprechendes Kompetenzprofil erforderlich, welches eine fundierte Hypothesenbildung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung fördert und zu einem vertieften Fallverständnis beiträgt. So können Eigenlogiken und Ursachen von Verhaltensweisen der Familienmitglieder analysiert und hergeleitet werden, die aus der Sicht der Fachkraft oder der Betroffenen selbst in Zusammenhang mit der Migrationsgeschichte stehen (vgl. Martínez 2022: 151f.). Hamburger (2002: 42) definiert als Qualitätsanforderung für die Arbeit mit Personen mit Migrationsgeschichte sozialarbeiterische Basiskompetenzen, wie kommunikative Skills, die Fähigkeit zur Selbstreflexion und einer differenzierten Wahrnehmung oder den Umgang mit Mehrdeutigkeit. Kulturelle Kompetenz wird in diesem Zusammenhang als „sozialarbeiterische Fähigkeit verstanden, die überall dort relevant ist, wo Verständigung zwischen Individuen stattfinden soll, die unterschiedlich sozialisiert sind und sich deshalb nicht automatisch gut verstehen (z.B. jugendliche Subkulturen, Generationen, Geschlechter, soziale Schichten)“ (Martínez/Teupe 2023: 26). Als Anforderung an Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld betont Hamburger (2002: 42) „das Allgemeine besonders gut zu können“.

Darüber hinaus kann spezifisches Fachwissen, beispielsweise über Formen und Wirkmechanismen von Diskriminierung oder über Konzepte der interkulturellen Pädagogik in der Arbeit mit Familien mit Migrationsgeschichte, die Handlungssicherheit fördern. Auch eigene Migrationserfahrungen können in der Praxis eine sensibilisierende Wirkung haben. Eine zentrale Voraussetzung ist jedoch ein reflektierter Umgang mit diesem (Fach-) Wissen, um vorschnellen Generalisierungen oder kulturellen Zuschreibungen entgegenzuwirken (vgl. Martínez 2022: 152, Hamburger 2002: 41).

4.2.1 Reflexiver Umgang

Jagusch et al. (2012: 14) schlagen vor, Migrationssensibilität als eine grundlegende selbst-reflexive Haltung von Professionellen der Sozialen Arbeit zu verstehen, die auf kritischer Selbstreflexion sowie einem bewussten Umgang mit migrationsbedingten Einflussfaktoren

basiert. Dies umfasst das Wissen darüber, wie sich Migrationsprozesse auf die Familiendynamik und die einzelnen Mitglieder auswirken können und welchen Einfluss dies auf die psycho-emotionale und die sozioökonomischen Ebene haben kann.

Dabei kann zwischen den Dimensionen *Migration* und *Kultur* unterschieden werden. Die Dimension Migration bezieht sich auf die Lebenssituation im Rahmen des Migrationsprozesses, wie den rechtlichen Aufenthaltsstatus, familiäre Konstellationen, die aktuelle Phase im Migrationsprozess sowie damit verbundenen Ressourcen und Belastungen. Eine Orientierung an den Phasenmodellen von Sluzki, aufgeführt im Kapitel 3.4.4, kann hierbei eine hilfreiche Strukturierung bieten. Die Dimension Kultur bezieht sich auf kulturell geprägte Überzeugungen, familiäre Wertevorstellungen sowie Rollen- und Aufgabenverteilungen. Kritische Reflexion bedeutet in diesem Zusammenhang, fortlaufend zu hinterfragen, ob beobachtete Konflikte oder Besonderheiten tatsächlich migrationsbedingt sind oder ob weitere Einflussfaktoren, wie der soziale Status, der Bildungshintergrund oder das Geschlecht, berücksichtigt werden müssen (vgl. Martínez/Teupe 2023: 30f.).

Es ist demnach ein Bewusstsein darüber notwendig, dass Migration und Kultur mögliche Einflussfaktoren auf das Verhalten sowie auf die Bedürfnisse und Motive von Familienmitgliedern darstellen können (vgl. Martínez/Teupe 2023: 36). Eine differenzsensible und kritisch-reflexive Perspektive unterstützt Fachkräfte dabei, solche Einflüsse kontextbezogen einzuordnen und sie als zwei Aspekte unter vielen zu verstehen (vgl. Martínez 2022: 155). Im Kinderschutz im Allgemeinen ist eine methodisch-strukturierte Fallbearbeitung und -beratung unabdingbar. Die Fähigkeit, verschiedene Perspektiven einzunehmen und Fachwissen gezielt einzusetzen, soll gegebenenfalls auch eigene Verstrickungen, beispielsweise durch Identifikation mit einem Familienmitglied oder fehlender Distanz zu einem Fall, verhindern. Diese methodischen und fachlichen Kompetenzen der Fachkräfte gilt es durch Weiterbildung und Supervision, zu stärken und zu erweitern (vgl. ebd.: 128).

4.2.2 Intersektionalität

Um der heterogenen Adressat*innengruppe professionell zu begegnen und soziale Ungleichheiten zu erkennen, ist eine intersektionale Perspektive notwendig. Im Kapitel 3.4 wurde mit Hilfe des Modells von Nahnsen dargestellt, wie unterschiedliche strukturelle und individuelle Faktoren in ihrer Wechselwirkung eine Lebenslage prägen. Der intersektionale Ansatz stellt ein Instrument zur Analyse von Zusammenhängen und Wechselwirkungen sozialer Differenzierung dar und markiert gleichzeitig einen Ansatzpunkt für politisches Handeln (vgl. Winker/Degele 2009: 8).

Der Begriff *Intersektionalität* hat eine gesellschaftskritische und aktivistische Herkunft. Die amerikanische Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw führte im Kontext einer

bürgerrechtlichen, feministischen und antirassistischen Bewegung den Begriff der Intersektionalität ein (vgl. Winker/Degele 2009: 11, Leiprecht 2018: 211). Es waren ihre Erfahrungen und die von anderen schwarzen Frauen, die sich nicht mit dem westlichen, weissen Mittelschichtfeminismus gedeckt haben, welche Crenshaw durch die Entwicklung des Konzepts der Intersektionalität dargestellt hat. Der Ansatz, der in den darauffolgenden Jahren vielfach erweitert und diskutiert wurde, beschreibt, dass Ungleichheitskategorien, wie Alter, Rasse oder Geschlecht, nicht als Add-on zu verstehen sind, sondern in einer verwobenen Weise auftreten und in Wechselwirkung zueinander stehen (vgl. Winker/Degele 2009: 11f.). Durch eine intersektionale Perspektive soll eine ganzheitlichere Betrachtung möglich sein, welche den Menschen als Individuum, mit seiner Geschichte und seine aktuelle Situation in der Umwelt wahrnimmt, die wiederum durch die bereits beschriebenen Differenzlinien geprägt ist (vgl. Leiprecht 2018: 212).

Eine diversitätsbewusste Perspektive in Verknüpfung mit Intersektionalität als einem Analyseinstrument soll der einseitigen Betonung einer einzelnen Differenzlinie entgegenwirken. Für die Abklärung im Kinderschutz ist deshalb eine intersektionale Herangehensweise im Sinne einer Berücksichtigung weiterer Differenzlinien als *Kultur* notwendig, um die Lebenssituation der Betroffenen zu verstehen (vgl. Jagusch 2012a: 131f.).

4.2.3 Interkulturelle Kompetenz

Im Fachdiskurs wurde der Begriff der *Interkulturellen Kompetenz* seit der Veröffentlichung des Titels: *Interkulturelle Kompetenz. Ein neues Anforderungsprofil für die Soziale Arbeit* von Hinz-Rommel (1994) vielfach diskutiert und weiterentwickelt. Dieser Diskurs umfasst sowohl zustimmende als auch kritische Perspektiven in Bezug auf das Verständnis und die Anwendung des Begriffs. Ein grundlegender Konsens besteht allenfalls darin, interkulturelle Kompetenz als Bündel spezifischer Fähigkeiten zu verstehen, welche sowohl reflexive Anteile, insbesondere bezogen auf die eigene Identität, als auch handlungsbezogene Kompetenzen umfassen (vgl. Fischer 2006: 33). Aurenheimer (2008: 37) betont in diesem Zusammenhang die kommunikative Kompetenz für den interkulturellen Kontakt als zentralen Aspekt.

Kritische Stimmen, wie Mecheril (2008: 24), hinterfragen die vielfach dargestellte funktional-technologische Sichtweise der interkulturellen Kompetenz. Mit dem Begriff der *Kompetenzlosigkeitskompetenz* kritisiert er die Vorstellung, interkulturelle Kompetenz sei primär eine erlernbare Sammlung kommunikativer Fähigkeiten. Eine solche Perspektive vernachlässige die strukturellen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen interkulturelles Handeln tatsächlich stattfindet und reduziere professionelles Handeln

auf Routinen. Im Gegensatz dazu drückt er mit dem Begriff der *Kompetenzlosigkeitskompetenz* die Notwendigkeit einer grundlegend reflexiven Haltung aus. Interkulturelle Kompetenz wird hier nicht als anwendbares Wissen über „die Anderen“ verstanden, sondern als professionelle Bereitschaft, mit Differenz, Ambivalenz und Unsicherheit produktiv umzugehen. Pädagogisches Handeln wird dabei als ein Spannungsfeld zwischen typisierendem Wissen und der Einzigartigkeit des Einzelfalls verstanden, welches einer fortwährenden kritischen Reflexion bedarf (vgl. ebd.: 24-26).

Auch Fischer (2006: 34) vertritt die Auffassung, dass interkulturelle Kompetenz kein Instrument darstellt, das im Rahmen einzelner Fortbildungen erworben werden kann. Vielmehr ist sie als Haltung und grundlegende Einstellung zu verstehen, die auf einer wertebasierten Grundlage beruht und sich an den wandelnden gesellschaftlichen Realitäten und beruflichen Handlungsfeldern orientieren muss (vgl. ebd.).

Fischer (2006: 35) schlägt eine umfassende Definition vor, die neben interaktiven und kommunikativen Aspekten auch weitere Teilkompetenzen sowie gesellschaftliche und globale Kontexte berücksichtigt:

Interkulturelle Kompetenz ist eine soziale Kompetenz bzw. Beziehungskompetenz, die sich in der Interaktion und Kommunikation zwischen dem hauptberuflichen Personal einer Einrichtung und Klient:innen mit Migrationshintergrund sowie im multikulturellen Team und in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen realisiert. Sie umfasst eine Reihe von Teilkompetenzen, die sich auf einer Ich-, Wir-, Sach- und Organisationsebene weiter aufschlüsseln lassen. Sie weist kognitive, emotionale und handlungsbezogene Aspekte auf. Sie bezieht sich darüber hinaus auf einen Referenzrahmen in der jeweiligen Organisation in einer gegebenen historisch-gesellschaftlichen Situation, die zugleich von globalen Prozessen bestimmt wird. Sie basiert auf einem Werteverständnis, in dem sich die Ziele für das Miteinander in der Gesellschaft widerspiegeln.

Auch die Bke (2018:7) weist darauf hin, das Kindeswohl und den Kinderschutz als soziales Konstrukt zu verstehen, welches stetig die Reflexion der eigenen Normen und Werte bedarf, da sonst Gefahr besteht, diese als allgemeingültige Richtlinie wahrzunehmen.

4.3 Migrationssensibilität auf struktureller Ebene

Im dritten Kapitel wurden verschiedene strukturelle Merkmale benannt, welche die Lebensrealität und -führung von Menschen mit Migrationsgeschichte stark beeinflussen und begrenzen können. In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, dass es neben der Ebene der Fachkraft auch eine Ebene zu berücksichtigen gibt, welche von Macht, Ressourcen und Strukturen geprägt ist. Die strukturelle Ebene bestimmt über die Zugangs-, Befähigungs-

und Realisierungschancen der betroffenen Familien im Kinderschutz. Dabei ist es notwendig, strukturelle Bedingungen und Mechanismen, die zu Benachteiligung führen, zu identifizieren, um damit kindeswohlgefährdendem Verhalten von Eltern bereits präventiv entgegenwirken zu können (vgl. Martínez/Teupe 2023: 65).

Dafür werden in einem ersten Schritt Zugangsbarrieren benannt und das Konzept der interkulturellen Öffnung vorgestellt. In einem zweiten Schritt wird die Rolle des Staats und der Sozialen Arbeit reflektiert und politische respektive fachbezogene Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

4.3.1 Interkulturelle Öffnung

Mit Blick auf die Angebotsstruktur im Kinderschutz scheint es erforderlich, auch damit allfällig verbundene Hürden zu analysieren. Dabei lassen sich verschiedene Barrieren beim Zugang zu sozialen Diensten identifizieren, welche die Inanspruchnahme von Angeboten für Menschen mit Migrationsgeschichte erschweren können (vgl. Gaitanides 2011: 323f.). Häufig genannte Zugangshindernisse sind beispielsweise sprachliche Barrieren oder fehlende Informationen über Voraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten der Angebote. Weitere strukturelle Hürden ergeben sich durch kostenpflichtige Angebote, die geografische Entfernung zum Angebot, Öffnungszeiten oder Komm-Strukturen. Die religiöse Trägerschaft vieler Organisationen der Sozialen Arbeit kann ebenfalls ein Hindernis darstellen. Hinzu kommen mögliche Unsicherheiten und Befürchtungen im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Neben diesen strukturellen Faktoren können in dem Kontext auch individuelle Überzeugungen und Glaubenssätze der Betroffenen relevant sein. Ein fehlendes Vertrauen in Fachkräfte, die Sorge vor Vorurteilen, assimilatorische Erwartungen, Differenzen in den Wertvorstellungen oder die Angst vor Diskriminierung können dazu führen, dass Angebote nicht genutzt werden (vgl. ebd.: 325f.). Eine migrationssensible Ausgestaltung des Kinderschutzes erfordert demnach auch Anpassungen sowie Implementationen innerhalb der beteiligten Institutionen und Organisationen. Zur nachhaltigen Entwicklung entsprechender Strukturen bietet sich der Ansatz der *interkulturellen Öffnung* als organisationalen Veränderungsprozess zur Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit an (vgl. Jagusch 2012b: 397).

Unter *interkultureller Öffnung* wird die Entwicklung eines langfristig ausgerichteten Prozesses verstanden, welcher sämtliche Ebenen, von der Leitungskraft bis hin zu Fach- und Verwaltungskräften, einer Organisation einschliesst und auf einer fachlichen sowie einer handlungsbezogenen Ebene vollzogen wird. Dieser Prozess muss auf einer konzeptionellen, institutionellen sowie einer sozialräumlichen Ebene gestaltet und

umgesetzt werden. Diese drei Dimensionen sind durch verschiedene Phasen gekennzeichnet, welche im Folgenden erläutert werden (vgl. ebd.: 397f.).

In der ersten Phase, der *interkulturellen Öffnung*, dem Erkennen, entwickelt die Organisation ein Bewusstsein dafür, dass ihre Angebote nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen erreichen. Auf konzeptioneller, institutioneller und sozialräumlicher Ebene muss deutlich werden, dass strukturelle Hürden existieren, etwa in Form von fehlenden migrations-sensiblen Strategien, geringer Inanspruchnahme der Angebote durch Familien mit Migrationsgeschichte oder fehlender Repräsentanz im Personal. Der Anstoß zu dieser ersten Phase kann intern oder durch Rückmeldungen aus dem Sozialraum erfolgen. Entscheidend ist, dass die Organisation Exklusionsmechanismen erkennt und den Veränderungsbedarf anerkennt (vgl. ebd.: 399f.).

In einem zweiten Schritt sollte eine *Identifizierung* von exkludierenden Praxen beziehungsweise Barrieren stattfinden, um mögliche Ursachen für die beschriebenen Hürden zu ermitteln. Auf konzeptioneller Ebene kann dies beispielsweise durch Checklisten stattfinden, welche Aspekte, wie das Personal, Organisatorisches, Fort- und Weiterbildung oder die Leitung abfragen und damit auch den aktuellen Stand betreffend der interkulturellen Öffnung einer Organisation aufzeigen. So kann verhindert werden, dass nur ein Bereich, wie beispielsweise die Personalentwicklung, analysiert wird (vgl. ebd.: 401).

Auf institutioneller Ebene ist die Personalentwicklung ein zentraler Aspekt interkultureller Öffnung. Dabei geht es insbesondere darum, eine gesellschaftliche Diversität in der Personalstruktur zu berücksichtigen und gezielt Menschen mit Migrationsgeschichte einzustellen. Dies kann Zugangshemmnisse abbauen und das Vertrauen bei Klient*innen fördern. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, diese Fachkräfte nicht auf die Rolle des/der „Migrationsexperten*in“ zu reduzieren und damit eine Re-Ethnisierung zu fördern, welche bestehende Differenzlinien zusätzlich verfestigt. Ausserdem gilt es zu betonen, dass eine Migrationsgeschichte nicht automatisch interkulturelle Kompetenzen bedeutet, sondern lediglich einen möglichen Erfahrungsraum darstellt, welchen es differenziert zu betrachten gilt. Eine vielfältige und reflektierte Personalpolitik erfordert daher nicht nur Diversität, sondern auch eine bewusste Auseinandersetzung mit Rollenbildern und Erwartungen im Berufsalltag (vgl. ebd.: 405-407).

Auf sozialräumlicher Ebene zielt interkulturelle Öffnung darauf ab, Zugangsbarrieren zu analysieren und unerschlossene Ressourcen in migrationsbezogenen Arbeitsfeldern zu erkennen. Dies kann durch eine Analyse von bereits bestehenden Netzwerken im Kinderschutz geschehen, wodurch bereits etablierte oder noch fehlende Akteur*innen sichtbar gemacht werden können (vgl. ebd.: 409).

Im Rahmen des dritten Schrittes geht es um die *Implementation* von Massnahmen zur interkulturellen Öffnung auf allen drei Ebenen. Auf konzeptioneller Ebene erfordert dies eine strategische Verankerung als abteilungsübergreifende Querschnittsaufgabe. Entsprechende Leitbilder müssen institutionell etabliert und auch nach aussen wirksam kommuniziert werden, etwa durch Community-Akteur*innen. Darüber hinaus sind vorhandene Instrumente des Kindesschutzes dahingehend zu überprüfen, ob die Realität eine von Migration geprägten Lebenslage, damit erfasst werden kann. Einschätzungsbögen zur Erfassung von Kindeswohlgefährdungen könnten um migrationsbezogene Aspekte, wie dem Aufenthaltsstatus, Multilingualität oder der Migrationsgeschichte der Familienmitglieder, erweitert werden, um damit einhergehende Ressourcen oder Risikofaktoren zu identifizieren (vgl. ebd.: 410-412).

Die interkulturelle Öffnung auf institutioneller Ebene sollte sowohl Personalentwicklung als auch räumliche Gestaltung umfassen. In der Personalentwicklung geht es nicht nur um die gezielte Anstellung von Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte, sondern vor allem auch um eine Haltung der Vielfalt und Gleichberechtigung in heterogenen Teams. Fortbildungen spielen eine zentrale Rolle, um Migrationssensibilität zu fördern. Dabei steht nicht das Vermitteln von Wissen zu Kulturen im Vordergrund, sondern die Stärkung der Reflexionsfähigkeit im Umgang mit Differenzen und Mehrdeutigkeit. Handlungssicherheit zu erlangen, bedeutet in diesem Zusammenhang Unsicherheiten auszuhalten, intersektionale Perspektiven einnehmen zu können, diskriminierende Mechanismen zu kennen und nicht zu reproduzieren (vgl. ebd.: 112-116).

Auf sozialräumlicher Ebene gilt es Angebote niedrigschwellig und inklusiv zu gestalten. Zu berücksichtigende Aspekte sind eine barrierearme Raumgestaltung, gut erreichbare Standorte und bedarfsgerechte Hilfen. Kooperationen mit Netzwerkpartnern sind für die Entwicklung passender Angebote wichtige Ressourcen. Zudem sind präventive Angebote, wie niedrigschwellige, informelle Beratungsmöglichkeiten, im Kindesschutz wichtig (vgl. ebd.: 425-427).

4.3.2 (Politisches-) Mandat der Sozialen Arbeit

Für die Fachkräfte ist das Wissen über rechtliche und politische Gegebenheiten, welche die Lebenslage von Familien mit Migrationsgeschichte beeinflussen können, essenziell (vgl. Martínez 2022: 129). Gleichzeitig ist es wichtig, die Rolle und den Einfluss des Staats respektive staatlicher Institutionen zu kennen. Die historische Aufarbeitung der in staatlicher Obhut begangenen Vergehen an Kindern in der Schweiz, wie den Verdingkindern oder den Kindern der Landstrasse, macht eine stetige und kritische Reflexion notwendig (vgl. Leimgruber 2024: 17, 20).

Diverse internationale Erklärungen zugunsten und über die Rechte von Kindern wurden in der Schweiz erst mit enormer Verzögerung ratifiziert. Der Staat, dem eigentlich eine Schutzfunktion zukommt, kann somit selbst zu Disziplinierungsmechanismen beitragen (vgl. Leimgruber 2024: 20). Der UN-Kinderrechtsausschuss macht in seinen Empfehlungen an die Schweiz wiederholt auf den Schutzbedarf von Kindern im Zusammenhang mit Flucht und Migration aufmerksam. Im Kontext von politischen und migrationsrechtlichen Bewegungen gilt es demnach fortlaufend zu prüfen, ob das Kindeswohl und die Interessen des Kindes gewährleistet sind. Grundsätzlich sichern das schweizerische als auch das internationale Recht, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, Kindern umfassende Rechte zu, deren Wahrung über migrationspolitischen Steuerungsinteressen stehen müssen (vgl. Kanaan/Darbellay 2024: 55). Dabei gilt es zu beachten, „Kinder im Kontext von Migration sind in erster Linie Kinder, die Anspruch auf besonderen Schutz haben.“ (Kanaan/Darbellay 2024: 55). Die Betroffenen haben das „Anrecht auf Unterstützung und Schutz, auf eine Vertrauensperson, auf angemessene Betreuung und Unterbringung, auf Hilfe bei der Integration, auf Bildung sowie auf Achtung ihrer Integrität und Privatsphäre“ (ebd.).

Die Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen eines Kindes, wie das Erleben von Verlässlichkeit oder der eigenen Handlungsfähigkeit, sind grundsätzlich in einer Mehrheit der Familien in der Schweiz gegeben. Hingegen sind für Kinder, die in Familien mit Fluchterfahrung leben, (un-)begleitete minderjährige Asylsuchende und Kinder, die in der Nothilfe oder ohne Papiere leben, diese Voraussetzungen nicht selbstverständlich gegeben (vgl. Keller 2024: 56). Ihr Alltag ist oftmals geprägt von wenig verlässlichen Perspektiven, mangelndem Vertrauen sowie der Erfahrung, nur bedingt einen Einfluss auf die Lebensumstände zu haben (vgl. ebd.: 56). Obwohl die Kinder durch die Obhut der Eltern gewissermassen das gleiche Schicksal teilen, ist es wichtig, die Kinder nicht als „Gepäckstück“ oder „Anhängsel“ ihrer Eltern zu betrachten (vgl. Caroni 2024: 42). Die KRK Art.3 Abs. 1 besagt „Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen (...) oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Unicef Schweiz o.J.: 3) Damit diese Rechte nicht nur formal in Gesetzen verankert, sondern auch im Alltag gewährleistet sind, ist eine enge Abstimmung zwischen staatlichen, teilöffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren notwendig. Diese Koordination stellt zwar eine komplexe, jedoch gemeinsame Aufgabe und Verantwortung dar (vgl. Keller 2024: 55).

Die Soziale Arbeit, als Menschenrechtsprofession, hat neben der individuellen Begleitung der Klient*innen auch den Auftrag, „strukturelle (menschenrechtliche) Lücken zu erkennen und diese je nach Konstellation mit Methoden zu bearbeiten, die geeignet sind, Probleme

jenseits der individuellen Verletzung anzugehen“ (Prasad 2018 zit. nach Polat 2024: 11). Durch Öffentlichkeitsarbeit, strategische Prozessführung, den Beizug des UN- Menschenrechtsschutzsystems sowie Lobbyarbeit ist diese Umsetzung möglich. Eine Auseinandersetzung mit restriktiven gesetzlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden möglichen Spannungsverhältnissen zum professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit ist vonnöten. Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit bietet eine theoretische Grundlage dafür (vgl. Polat 2024: 10f.).

Laut Staub-Bernasconi liegen dem Auftrag der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession drei Mandate zugrunde: das erste bezieht sich auf die Adressat*innen, das zweite auf die Gesellschaft und den Träger und das Dritte besteht seitens der Profession. Das dritte Mandat ergibt sich aus dem Ethikkodex, basierend auf den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit. Damit soll eine eigenständige Position, basierend auf ausgewählten normativen Bedingungen und Anforderungen der Sozialen Arbeit, ermöglicht werden. Gestützt wird dies unter anderem durch die im Berufskodex formulierten Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit. Neben den nationalen Berufsverbänden wird dieses Mandat auch durch die internationalen Verbände (*International* und *European Federation of Social Workers/IFSW*) vergeben (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 113f.). Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, sich im Rahmen der teilweise stark unterschiedlichen und sich sogar widersprechenden Interessen, Erwartungen und Machtpositionen dieser drei Teilmandate zu bewegen und dabei mit Rollen sowie Handlungs- und Loyalitätskonflikten umzugehen (vgl. ebd.: 114).

Auch im Kontext des Kindesschutz bietet das Tripelmandat der Sozialen Arbeit eine zentrale fachliche Orientierung, um mit den vielschichtigen Anforderungen und Spannungsfeldern professionell umzugehen. Vor allem das dritte Mandat soll eine eigenständige, begründete Entscheidungsfindung, ergänzt durch wissenschaftliches Wissen zu sozialen, psychologischen, pädagogischen, medizinischen und rechtlichen Aspekten des Kindesschutzes, ermöglichen. Auf dieser Basis können komplexe Fallverläufe reflektiert analysiert und fachlich legitimierte Handlungsstrategien entwickelt werden. Die Soziale Arbeit, als Menschenrechtsprofession, soll darüber hinaus auch im Kindesschutz auf struktureller Ebene mitwirken, indem sie sich beispielsweise für kindergerechte Standards in Institutionen einsetzt oder auf gesellschaftspolitische Veränderungen hinwirkt. In diesem Sinne unterstützt das Tripelmandat die Praxis dabei, nicht nur Schutz zu gewährleisten, sondern aktiv an der Gestaltung sicherer, entwicklungsförderlicher und beteiligungsorientierter Lebensbedingungen für Kinder mitzuwirken (vgl. Spatscheck 2024: 27-29).

5. Diskussion und Schlussfolgerung

In diesem abschliessenden Kapitel werden zur Beantwortung der Fragestellung die zentralen Erkenntnisse dieser Arbeit zusammenfassend dargestellt. Anschliessend folgt eine kritische Reflektion der Ergebnisse und die Würdigung dieser Arbeit. Zum Schluss wird ein Ausblick skizziert und weiterführende Gedanken festgehalten.

5.1 Beantwortung der Fragestellung

Die vorliegende Arbeit orientiert sich an der Beantwortung der Hauptfragestellung, *welche Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten sich für eine migrationssensible Ausgestaltung des Kindesschutzes für die Soziale Arbeit in der Schweiz ergeben*. Die Auseinandersetzung verdeutlichte, dass auf mehreren Ebenen sowohl Handlungsbedarf als auch Handlungsmöglichkeiten bestehen und Wissen über deren Wechselwirkungen für die Entwicklung wirksamer Handlungsansätze notwendig ist. Zur Darstellung der Ergebnisse bietet sich das sozioökologische Modell nach Bronfenbrenner an, welches das Individuum und seine Umwelt unter anderem in eine Makro-, Mikro- und Mesoebene einordnet (vgl. Bronfenbrenner 1981: 23f.).

Die Makroebene fokussiert sich auf das Sozial-, Wirtschafts- und Rechtssystem. Für Minderjährige können sich hierbei Risiken in einem mangelhaften Gesundheitsversorgungssystem sowie dem Zugang zu Bildung oder Unterstützungsleistungen ergeben (vgl. Rosch 2016: 103). Das Reaktionsverhalten der aufnehmenden Gesellschaft spielt ebenfalls eine zentrale Rolle. Die regulierungs- und steuerungspolitischen Instrumente bestimmen massgeblich die Bedingungen des Aufenthaltes in der Schweiz. In den Kapitel 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 wurde aufgezeigt, dass mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, der (Nicht-) Anerkennung von Abschlüssen oder Segregation auf dem Wohnungsmarkt verschiedene Inklusions- und Exklusionsprozesse einhergehen, welche die Lebenslage der Betroffenen beeinflussen. Die Soziale Arbeit sieht sich auf dieser Ebene weitgehend mit den Ergebnissen der Migrations-, Flüchtlings- und Integrationspolitik konfrontiert (vgl. Fischer 2011: 349f.). Sie ist in diesem Kontext jedoch nicht handlungsunfähig und hat, basierend auf den Bestimmungen des Berufskodexes, sogar eine Verpflichtung zur politischen Einmischung. Die menschliche Würde ist in diesem Zusammenhang als Legitimationsbasis zu verstehen, die über bestehende Gesetze und Verträge hinausgeht und den Professionellen der Sozialen Arbeit ermöglicht, in eigenem Auftrag zu handeln, sich in öffentliche Diskurse sowie die Politik einzubringen und diese zu beeinflussen (vgl. Beuchat 2020: 187). Eine Auseinandersetzung mit dem Migrationsgeschehen in der Schweiz bedarf auch einer Einordnung im globalen Kontext. Wie in Kapitel 3.1 dargestellt, sind die Gründe vielfältig, die Menschen

dazu zu bewegen, ihren Lebensmittelpunkt zu verschieben. Migration als ein „Familienprojekt“ hat nicht nur Auswirkungen auf das Auswanderungsland und die Zurückgebliebenen, sondern auch auf das Einwanderungsland. Die Migrationsströme haben einen nachhaltigen Einfluss auf den demografischen Wandel und die Pluralisierung einer Gesellschaft in Form von Sprache oder Religion (vgl. Fischer 2011: 348). Die Soziale Arbeit hat zwar keinen direkten Einfluss auf diese Geschehnisse, wird jedoch in den unterschiedlichsten Bereichen, wie beispielsweise dem Kinderschutz, damit konfrontiert (vgl. ebd., Martínez/Teupe 2023: 4). Um die Lebensverhältnisse sowie die Eigenlogik der Familien zu verstehen und in einem Kinderschutzverfahren zu beurteilen, ergibt sich die Anforderung an die Professionellen der Sozialen Arbeit, sich mit den Ursprüngen und Wirkungsformen von Migration auseinanderzusetzen (vgl. Martínez/Teupe 2023: 32f.).

Die Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten auf der Mesebene wurden unter anderem in den Kapiteln 4.2 und 4.3 abgehandelt und insbesondere die Rolle und Verantwortung der sozialen (u.a. staatlichen) Institutionen und Behörden beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass der Mangel an sozialräumlichen Angeboten oder die Stigmatisierung durch die Institution für die Familien im Kinderschutz mögliche Risiken darstellen können (vgl. Gaitanides 2011: 325f., Kapitel 4.3.1). Insbesondere im freiwilligen, jedoch auch im zivilrechtlichen Kinderschutz kann dem begegnet werden, indem Zugangsbarrieren analysiert und identifiziert sowie die Angebotsstrukturen entsprechend erweitert und angepasst werden (vgl. Jagusch 2012b: 397f.). Des Weiteren ergeben sich spezifische Anforderungen an das Kompetenzprofil der Professionellen der Sozialen Arbeit, was in der Beantwortung der letzten Unterfragestellung näher differenziert wird.

Auf der Mikroebene sind die individuellen und sozialen Ressourcen in Form der Familie, Bekannten oder der Nachbarschaft von Bedeutung (vgl. Rosch 2019: 103). Im Kapitel 2.2 wird beschrieben, dass diese Risiko- und/oder Schutzfaktoren darstellen können. Unzureichend stabile Beziehungen oder psychische Erkrankungen der Bezugspersonen können die Entwicklung eines Kindes beeinflussen und das Kindeswohl gefährden (vgl. ebd.). Hinsichtlich der Beurteilung der Qualität dieser Beziehungen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist das Wissen um migrationsspezifische Faktoren und Risiken, die sich z.B. im Rahmen einer Flucht ergeben, wichtig (vgl. bke 2018: 4). Modelle, wie das von Sluzki, könnten hierbei als Orientierung dienen (vgl. Sluzki 2010: 109f., Kapitel 3.4.4). Dazu gehört auch das Wissen um unterschiedlich, kulturell geprägte Normen und Werte, die beispielsweise ein kollektivistisch oder individualistisch ausgerichtetes Familienmodell oder besondere Rollenaufteilungen zur Folge haben. Sollten daraus kindeswohlgefährdende Verhaltensmuster resultieren, ist es wichtig, bei den Eltern diese internalisierten Werte zu erkunden, ein Bewusstsein dafür zu schaffen und sie somit einer Bearbeitung zugänglich zu machen (vgl. bke 2018: 5).

Die Unterfrage: *Wie gestaltet sich das Kindesschutzsystem in der Schweiz?* lässt sich wie folgt beantworten: Kindesschutz ist primär die Verantwortung der Sorgeberechtigten, stellt jedoch gleichzeitig eine anerkannt öffentliche Aufgabe des Staates dar (vgl. Biesel/Schär 2020: 279). Die Ausgestaltung des schweizerischen Kindesschutzsystems ist geprägt von den föderalistischen Strukturen und der wohlfahrtsstaatlichen Ausrichtung, welche die Leistungen und Bestimmungen massgeblich beeinflussen. Die Schweiz, die mit ihrem hybriden Modell stark auf Eigenverantwortung setzt und die Familie als zweite Quelle sozialer Sicherheit benennt, überträgt der Familie grosse Autonomie. Diese Verantwortungsübernahme wird, ungeachtet struktureller und sozialer Ungleichheiten der Familien, gefordert (vgl. Knöpfel 2015: 23f., Kapitel 2.3, Kapitel 3.2). Da in der Schweiz der Zugang zu Leistungen des freiwilligen Kindesschutzes nicht durch eine (einheitliche) gesetzliche Grundlage geregelt ist, bestehen erhebliche kantonale Unterschiede in der Verfügbarkeit der Angebote, der Finanzierung oder dem Zugang, welche diese Differenzen entsprechend kompensieren könnten (vgl. Gautschi/Schnurr 2024: 35). Grundsätzlich stehen jedoch allen Kindern die gleichen Rechte zu, welche, zusammen mit den (Grund-) Bedürfnissen, wichtige Bezugspunkte bei der Einschätzung des Kindeswohls bilden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 38). Hierbei ist es wichtig, die Begriffe *Kindeswohl* und *Gefährdung* in einem historischen, kulturellen und sozial konstruierten Kontext zu verstehen und gleichzeitig den Schutzauftrag des Staates und die Eingriffsschwelle zu kennen (vgl. bke 2018: 4).

Im Rahmen der zweiten Unterfragestellung wurde der Themenkomplex *Migration* anhand der Frage, *welche (Risiko-) Faktoren es bei der Lebenslage von Familien mit Migrationsgeschichte in einem Einwanderungsland zu berücksichtigen gilt*, bearbeitet. Die Auseinandersetzung damit hat gezeigt, dass die betroffene Gruppe durch eine grosse Heterogenität gekennzeichnet ist, was auf die Notwendigkeit hinweist, die diversen, individuellen Einflussfaktoren auf die Lebenslage der betroffenen Familien im Einzelfall zu untersuchen (vgl. Martínez/Teupe 2023: 64). Durch die zunehmende Pluralisierung der Schweizer Gesellschaft entstehen migrationspezifische Fragestellungen auch im Kindesschutz, was die Berücksichtigung migrationsbedingter Aspekte erforderlich macht (vgl. ebd.: 4). Im Rahmen des Kapitels 3.4 und dessen Unterkapiteln wurden mit Hilfe des Lebenslagenkonzeptes nach Nahnsen solche potenziellen Einflussfaktoren dargestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Gestaltung verschiedener Lebensbereiche von Menschen mit Migrationsgeschichte, wie das Wohnen, die Arbeit oder die soziale Integration, stark durch strukturelle und gesellschaftliche Gegebenheiten, wie dem Aufenthaltsstatus, Diskriminierung oder Exklusionsmechanismen beschränkt und beeinflusst werden kann (vgl. Martínez 2022: 138f.). Das BFS (2024b: o.S.) stellt in diesem Zusammenhang fest: „Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist bei allen Indikatoren im Bereich *Lebensbedingungen und Armut* weniger gut

gestellt“. Für den Kinderschutz sind diese Erkenntnisse insofern relevant, da im zivilrechtlichen Kinderschutz Aspekte wie das Wohnen oder die ökonomischen Mittel in einer Abklärung zu berücksichtigende Faktoren und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sein können (vgl. Hauri et al. 2021: 250). Für Professionelle der Sozialen Arbeit ist es in diesem Zusammenhang bedeutend, Wirkungsmechanismen von In- und Exklusion zu (er-) kennen. Soziale Arbeit soll in diesem Kontext nicht nur Defizite ausgleichen, sondern sich auch aktiv an der Entwicklung von inklusiven und Vielfalt berücksichtigenden Strukturen beteiligen. Damit soll allen Personen der Gesellschaft ein gleichberechtigter Zugang zu politischer Teilhabe und finanzieller sowie sozialer Sicherheit ermöglicht werden (vgl. Fischer 2011: 349f.).

Diese Erkenntnis führt zur letzten Unterfragestellung dieser Arbeit: *Welche Handlungsansätze lassen sich für ein migrationssensibles Handeln im Kinderschutz für die Professionellen der Sozialen Arbeit ableiten?* Professionelle der Sozialen Arbeit sind dazu aufgefordert, exkludierenden Strukturen entgegenzuwirken. Dafür bieten die in den Kapiteln 4.2 und 4.3 aufgeführten Handlungsansätze auf einer professionellen sowie einer strukturellen Ebene eine Orientierung. Die interkulturelle Öffnung einer Organisation, als organisationalen Entwicklungsprozess, ermöglicht es, allfällige Zugangsbarrieren sowie fehlende Angebote oder unzureichend fachspezifisch geschultes Personal zu identifizieren und entsprechende Änderungen auf einer konzeptionellen, institutionellen, sowie einer sozialräumlichen Ebene voranzutreiben (vgl. Jagusch 2012b: 397f.). Des Weiteren wurde in den Kapiteln 4.2.1 und 4.3.2 beschrieben, weshalb jederzeit eine reflexive und kritische Betrachtung der unterschiedlichen Akteure, Praxen und allgemeinen Standards in der Praxis notwendig ist. Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit bietet hierfür eine fachliche Orientierung. Das dritte Mandat ermöglicht ihr, Angebote und Ziele unabhängig von den Adressat*innen, der Gesellschaft und der Träger zu formulieren und zu verfolgen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 113). Damit entsteht für die Profession im Bereich des Kinderschutzes ein Auftrag und gleichzeitig eine Handlungsmöglichkeit auf struktureller Ebene, sich an gesellschaftspolitischen Veränderungen zu beteiligen und diese zu beeinflussen (vgl. Spatscheck 2024: 27). Auf der Ebene der Professionellen ergeben sich die Handlungsansätze vor allem in Form eines spezifischen Kompetenzprofils und einer entsprechenden Haltung. In Kapitel 4.2 werden interkulturelle Kompetenzen, das Wissen um den intersektionalen Ansatz sowie eine reflexive Haltung als handlungsorientierende Ansätze dargestellt, um eine migrationssensiblere Ausgestaltung im Kinderschutz zu fördern. Eine grundlegende reflexive Haltung der Professionellen, die auf kritischer Selbstreflexion sowie einem bewussten Umgang mit migrationsspezifischen Einflussfaktoren basiert, wird von Jagusch et al. (2012: 14) als Schlüsselkompetenz beschrieben.

5.2 Kritische Würdigung und Reflexion

Die in Kapitel 5.1 präsentierten Schlussfolgerungen für diese Arbeit stellen das Ergebnis einer Analyse von wissenschaftlichen, theoretischen und forschungsbasierten Daten aus den zwei Themenkomplexen *Kinderschutz* und *Migration* dar. Auf spezifische Forschung, welche diese zwei Aspekte gemeinsam untersucht, konnte aufgrund der kaum vorhandenen Empirie nur bedingt zurückgegriffen werden.

Für den Entwurf von Handlungsmöglichkeiten wurden deshalb mehrheitlich Forschungsergebnisse aus dem deutschsprachigen Raum verwendet (vgl. Jagusch et. al. 2012). Die Übertragbarkeit und Empfehlungen sind aufgrund dieser Ergebnisse für den Kinderschutz in der Schweiz deshalb beschränkt. Zudem wurden die föderalistischen Strukturen zwar als Herausforderung benannt, jedoch nicht spezifisch im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten aufgegriffen, was die Generalisierbarkeit der Ergebnisse erschweren könnte. Zur wissenschaftlichen Fundierung der Ergebnisse und der Entwicklung entsprechender Ansätze ist deshalb zusätzliche Forschung notwendig. Im Zusammenhang mit der begrenzten Datenlage, auch im deutschsprachigen Raum, kann die Priorisierung der Thematik in der Wissenschaft, Politik, Gesellschaft und der Sozialen Arbeit kritisch hinterfragt werden.

Entlang der Beantwortung der Fragestellungen wurde die Komplexität der Thematik deutlich und die damit einhergehenden Querschnittsthemen, wie Diskriminierung oder In- und Exklusion, konnten nur angeschnitten oder gar nicht behandelt werden. Ebenso konnte aufgrund von fehlendem Zugang zu Daten über die Familienkonstellationen der betroffenen Familien in der Schweiz keine spezifische Analyse einer bestimmten Familienkonstellation, wie beispielsweise Alleinerziehende oder Grossfamilien, stattfinden. In Hinblick darauf, dass z.B. alleinerziehend zu sein, ein möglicher Risikofaktor ist, könnte dies ein zusätzliches, spannendes Untersuchungskriterium darstellen.

Da die vorliegende Bachelor-Thesis eine Theoriearbeit ist, konnten zudem keine eigenen empirischen Daten erhoben werden, wodurch das subjektive Erleben und die unmittelbare Perspektive der Eltern oder Kinder und Jugendlichen nicht erfasst werden konnten.

Abschliessend ist der mehrfach betonte Aspekt der Heterogenität der betroffenen Familien zu erwähnen (vgl. Kapitel 3.1, Kapitel 3.4). Durch die Abhandlung einer Thematik entlang des Merkmals *Migrationsgeschichte*, wie es auch in der vorliegenden Arbeit der Fall war, besteht die Gefahr, einen Othering-Prozess zu fördern. Angesichts dieses scheinbar kaum aufzulösenden Spannungsfeldes gilt es nochmals zu betonen, dass eine homogenisierte Gruppe und der Faktor Migrationsgeschichte jeweils im Einzelfall betrachtet werden müssen (vgl. Martínez/Teupe 2023: 64).

5.3 Ausblick und weiterführende Gedanken

Die Erkenntnisse dieser Arbeit verweisen einerseits auf die Bedeutsamkeit der Thematik und andererseits auf den Bedarf einer weiteren Professionalisierung des Kindesschutz im Allgemeinen. Zudem ist die Entwicklung spezifischer Antworten bezüglich einer Haltung und eines Umgangs mit beispielsweise der Zu- und Einwanderungstatsache notwendig (vgl. Martínez/Teupe 2023: 4). Migration führt zur Pluralisierung der Gesellschaft und trägt wesentlich zum sozialen Wandel bei. Diese gesellschaftlich und kulturell transformierenden Prozesse wirken sich auf die Gestaltung und Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe aus. Fachkräfte sind dazu aufgefordert, ihr professionelles Handeln und bestehende Unterstützungsstrukturen kontinuierlich an neue gesellschaftliche Realitäten anzupassen sowie Konzepte weiterzuentwickeln. Ein migrationssensibel ausgerichteter Kindesschutz berücksichtigt und fokussiert kontextbewusst die Anforderungen, die sich aus der Zuwanderungstatsache ergeben (vgl. ebd.: 65).

Für die Entwicklung des Kindesschutz ist ausserdem weitere Forschung erforderlich, um allfällige Versorgungslücken oder besondere Risikogruppen zu identifizieren (vgl. Schmid et al. 2018: 10). In der Praxis ist ein behördenumfassendes Verständnis von Migrationssensibilität wichtig, welches beispielsweise in Form einer Strategie wie der interkulturellen Öffnung, in einer Organisation implementiert werden kann. Entsprechend notwendige Ressourcen, wie Zeit, könnten so bewusst berücksichtigt werden (vgl. Jagusch 2012a: 131). Die Ergebnisse der Arbeit bestätigen, dass es nicht die Migrationsgeschichte ist, die das Kindeswohl gefährdet, sondern die oftmals damit einhergehenden prekären Lebenslagen, die Risikofaktoren begünstigen können (vgl. bke 2018: 5). Die Forderung nach einer migrationssensiblen Ausgestaltung geht demnach mit der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit einher. In diesem Zusammenhang gilt es weitere Kategorien, wie *Race*, *Class* oder *Gender*, zu berücksichtigen, um Entstehungsmechanismen von Ungleichheiten zu identifizieren und damit strukturelle antidiskriminierende Ansatzpunkte zu schaffen. Dies bedingt auf der Makroebene, strukturelle Benachteiligung abzubauen und die Reproduktion von Ungleichheiten zu verhindern (vgl. Böhmer/Goebel 2020: 171). Schirilla (2018: 433) betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen am politischen und sozialen System, um Personen mit Migrationsgeschichte eine gleichberechtigte Partizipation zu ermöglichen. Diese Veränderungen können jedoch nicht ausschliesslich durch die Soziale Arbeit erreicht werden, sondern verlangen die Mitarbeit von Akteur*innen in der Politik, Gesetzgebung, sowie der Mehrheitsgesellschaft.

6. Literaturverzeichnis

Auer, Daniel/Lacroix, Julie/Ruedin, Didier/Zschirnt, Eva (2019). Ethnische Diskriminierung auf dem Schweizer Wohnungsmarkt. Grenchen: Bundesamt für Wohnungswesen BWO.

Auernheimer, Georg (2008). Interkulturelle Kommunikation, mehrdimensional betrachtet, mit Konsequenzen für das Verständnis von interkultureller Kompetenz. In: Georg Auernheimer (Hrsg.). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 35-66.

AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz.

Bartig, Susanne/Koschollek, Carmen/Bug, Marleen/Blume, Miriam/Kajikhina, Katja/Geerlings, Julia/Starker, Anne/Hapke, Ulfert/Rommel, Alexander/Hövener, Claudia (2023). Gesundheit von Menschen mit ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland – Ergebnisse der Studie GEDA Fokus. In: Journal of Health Monitoring 8. Jg. (1). S. 7-32.

Bauer, Andrea Flora (2023). Antirassistische und rassistische Begriffe. In: FHNW, Fachhochschule Nordwestschweiz - (Hrsg.). Diversity URL: <https://fhnw365.sharepoint.com/sites/inside-sprachkompass/SitePages/Antirassistische-und-rassistische-Begriffe.aspx> [Zugriffsdatum: 03. März 2025].

Baykara-Krumme, Helen (2024). Migration und Familie. In: Röder, Antje/Zifonun, Darius (Hrsg.). Handbuch Migrationssoziologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 311- 343.

Beck, Iris/Grevig, Heinrich (2012). Lebenswelt, Lebenslage. In: Beck, Iris/Grevig, Heinrich (Hrsg.). Lebenslage und Lebensbewältigung. 1 Aufl. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. S. 15-59.

Beratungsnetz für Rassismusopfer (2024). Rassismuvorfälle aus der Beratungspraxis 2024. Bericht zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz auf der Grundlage des Dokumentations-Systems Rassismus DoSyRa Bern.

Beuchat, Stéphane (2020). Sozialarbeitende zwischen Verfassungsauftrag und politischem Druck. In: Caritas Schweiz (Hrsg.). Sozialalmanach 2020. Eine Sozialhilfe für die Zukunft. Luzern: Caritas-Verlag. S. 181-189.

BFS, Bundesamt für Statistik (2024a). Bevölkerung nach Migrationsstatus. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/nach-migrationsstatuts.html> [Zugriffsdatum: 29. November 2024].

BFS, Bundesamt für Statistik (2024b). Lebensbedingungen und Armut. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/lebensbedingungen-armut.html> [Zugriffsdatum: 08. März 2025].

BFS, Bundesamt für Statistik (2024c). Bildung. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/bildung.html> [Zugriffsdatum: 14. März 2025].

BFS, Bundesamt für Statistik (2025). Diskriminierungserfahrung. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/zusammenleben-schweiz/diskriminierung.html> [Zugriffsdatum: 12. Mai 2025].

Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. 1. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Biesel, Kay/Schär, Clarissa (2020). Kinderschutz. In: Bonvin, Jean-Michel/Maeder, Pascal/Knöpfel, Carlo/Hugentobler, Valérie/Tecklenburg, Ueli (Hrsg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich und Genf: Seismo Verlag. S. 279-281.

Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2022). Lehrbuch Kinderschutz. 2. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

BKE, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2018). Bke- Stellungnahme. Kultur- und migrationssensible Aspekte beraterischen Handelns in Kinderschutzkontexten. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen. 19. Jg. (1). S. 3-8.

Böhmer, Anselm/Goebel, Simon (2020). Migrantisierung der Sozialen Arbeit. Versuch einer kulturanthropologischen Kollaboration. In: Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit. Schwerpunkt «Migration und Mobilität». 2. Jg. (1). S. 162- 180.

Bolzmann, Claudio/Tabin, Jean-Pierre (2020). In: Bonvin, Jean-Michel/Maeder, Pascal/Knöpfel, Carlo/Hugentobler, Valérie/Tecklenburg (Hrsg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich und Genf: Seismo Verlag. S. 75-77.

Bronfenbrenner, Urie (1981). Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Natürliche und geplante Experimente. 1. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.

Butterwegge, Carolin (2010). Armut von Kindern mit Migrationshintergrund. Ausmass, Erscheinungsformen und Ursachen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Caroni, Martina (2024). Kinder sind nicht «Gepäckstücke» ihrer Eltern!. In: Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration (terra cognita). 22 Jg. S. 42-47.

Chzhen, Yekaterina/Gromada, Anna/Rees, Gwyther (2019). Are the world's richest countries family friendly? Policy in the OECD and EU. Florence: UNICEF Office of Research.

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (2008). Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien. 2. Aufl. Lengerich: Pabst Science Publishers.

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament (2024). Amtliches Bulletin. Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=66685#votum14> [Zugriffsdatum: 02. Mai 2025].

EDA, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2022). Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. URL: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommenezum-schutzdermensenrechte/uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-von-rassendiskriminierung.html> [Zugriffsdatum: 27. März 2025].

Engels, Dietrich (2008). Lebenslagen. In: Maelicke, Bernd (Hrsg.). Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos-Verlag. S. 643-646.

Espahangizi, Kijan (2021). Migration - ein neues Konzept zwischen Politik und Wissenschaft in der Schweiz, 1987-1995. In: Zeitschrift für Migrationsforschung. 1 Jg. (2). S. 5-38.

Fassbind, Patrick (2022). Teil II: Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Rechtliche Aspekte. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 106-129.

FHNW, Fachhochschule Nordwestschweiz -Diversity (2023). Antirassistische und rassistische Begriffe. URL: <https://fhnw365.sharepoint.com/sites/inside-sprachkompass/SitePages/Antirassistische-und-rassistische-Begriffe.aspx> [Zugriffsdatum: 03. März 2025].

Fibbi, Rosita (2020). Migration und Bildung. In: Bonvin, Jean-Michel/Maeder, Pascal/Knöpfel, Carlo/Hugentobler, Valérie/Tecklenburg, Ueli (Hrsg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich und Genf: Seismo Verlag. S. 324-326.

Fischer, Veronika (2006). Interkulturelle Kompetenz – ein neues Anforderungsprofil für die pädagogische Profession. In: Fischer, Veronika/Springer, Monika/Zacharaki, Ioanna (Hrsg.). Interkulturelle Kompetenz. Fortbildung-Transfer- Organisationsentwicklung. 2. Aufl. Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag. S. 33-47.

Fischer, Veronika (2011). Interkulturelle Kompetenz. In: Fischer, Veronika/Springer, Monika (Hrsg.). Handbuch Migration und Familie. Schwalbach: Wochenschau Verlag. S. 334-358.

Gaitanides, Stefan (2011). Zugänge der Familienarbeit zu Migrantenfamilien In: Fischer, Veronika/Springer, Monika (Hrsg.). Handbuch Migration und Familie. Schwalbach: Wochenschau Verlag. S. 323-333.

Gautschi, Joel/Schnurr, Stefan (2024). Kinderschutz in der Schweiz: Ein Überblick. In: Sozial Extra. 48. Jg. (1). S. 35–39.

Geisen, Thomas (2018). Migration(-geschichte) als Herausforderung für die Soziale Arbeit in der Schweiz. In: Migration und Soziale Arbeit. 40. Jg. (1). S. 20-30.

Gestring, Norbert (2011). Wohnen und Sozialraum. In: Fischer, Veronika/Springer, Monika (Hrsg.). Handbuch Migration und Familie. Schwalbach: Wochenschau Verlag. S. 127-139.

Hamburger, Franz (2002). Migration und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf (Hrsg.). Migrantenkinder in der Jugendhilfe. München: Eigenverlag. S. 6–46.

Hauri, Andrea/Jud, Andreas/Lätsch, David/Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag.

Hegnauer, Cyril (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. 5. Aufl. Bern: Stämpfli.

Hestermann, Thomas (2020). Berichterstattung über Eingewanderte und Geflüchtete. Die Unsichtbaren. Eine Expertise für den Mediendienst Integration. Hamburg: Hochschule Macromedia.

Humanrights (2015). Politische Rechte für Ausländer/innen in der Schweiz. URL: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/politische-rechte> [Zugriffsdatum: 02. Mai 2025].

Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (2012). Einleitung. In: Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (Hrsg.). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt am Main: Walhalla und Praetoria Verlag. S. 11-24.

Jagusch, Birgit (2012a). Facetten der Migration. In: Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (Hrsg.). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt am Main: Walhalla und Praetoria Verlag. S. 93-145.

Jagusch, Birgit (2012b). Implementierung von Migrationssensibilität im Kinderschutz – Interkulturelle Öffnung. In: Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (Hrsg.). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt am Main: Walhalla und Praetoria Verlag. S. 397-430.

Janssen, Andrea (2011). Migration und familiäre Netzwerke. In: Fischer, Veronika/Springer, Monika (Hrsg.). Handbuch Migration und Familie. Schwalbach: Wochenschau Verlag. S. 294-304.

Kanaan, Sami/Darbellay (2024). Un enfant, quel que soit son statut légal, doit être protégé et soutenu. In: Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration (terra cognita). 22. Jg. S. 52-55.

Kanton Bern (o.J.). Familiennachzug. URL: <https://www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familiennachzug.html> [Zugriffsdatum: 20. März 2025].

Keller, Samuel (2024). Kindheiten in Zwischenwelten. In: Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration (terra cognita). 22. Jg. S. 56-60.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Knoll, Alex/Sieber Rebekka (2023). Integration im Frühbereich. Spannungsfelder und Handlungsmöglichkeiten in Familienbegleitung und Elternbildung. In: Piñeiro, Esteban/Kurt, Stefanie/Mey, Eva/Streckeisen, Peter (Hrsg.). Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen. Zürich und Genf: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG. S. 191-206.

Knöpfel, Carlo (2015). Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz. In: Wüthrich, Bernadette/Amstutz, Jeremias/Fritze, Agnès (Hrsg.). Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten. Wiesbaden: Springer VS. S. 23-35.

KOKES, Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (o.J.). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge). URL: https://www.kokes.ch/application/files/3714/6176/3096/Factsheet_Empfehlungen_Behoerdenorganisation.pdf [Zugriffsdatum: 02 Mai 2025].

KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2023). KOKES-Statistik 2023/ Bestand Kinder. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen am 31.12.2023. URL: https://www.kokes.ch/application/files/9217/2730/1836/KOKES-Statistik_2023_Kinder_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf [Zugriffsdatum: 21. April 2025].

KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2024). Medienmitteilung zu den KESB-Fallzahlen 2023. URL: https://www.kokes.ch/application/files/6217/2730/1764/MM_KESB-Fallzahlen_2023.pdf [Zugriffsdatum: 21. April 2025].

Leimgruber, Walter (2024). Kinder als Opfer der Aushandlung von Normen und Werten. In: Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration (terra cognita). 22 Jg. S. 17-21.

Leiprecht, Rudolf (2018). Diversitätsbewusste Perspektiven für eine Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E./Schramkowski, Barbara (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 209-220.

Madubuko, Nkechi (2024). Praxishandbuch Empowerment. Rassismuserfahrungen von Kindern und Jugendlichen begegnen. 2. überarbeitete und ergänzte Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Martínez, Laura de Paz (2022). Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration. In: Hans Karl Peterlini/Donlic, Jasmin (Hrsg.). Jahrbuch Migration und Gesellschaft 2021/2022. Bielefeld: transcript Verlag. S. 123-164.

Martínez, Laura de Paz/Teupe, Ursula (2023). Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. Zur Bedeutung kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens. In: Band 5: Besondere Fallgruppen und Psychohygiene. o.Jg. (1). S. 2-71.

Mecheril, Paul (2008). „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen. In: Georg Auernheimer (Hrsg.). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 15-34.

Nahnsen, Ingeborg (1975). Bemerkungen zum Begriff und zur Geschichte des Arbeitsschutzes. In: Osterland, Martin (Hrsg.). Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktpotential. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt. S. 145–166.

Polat, Ayça (2024). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft – ihr (möglicher) Beitrag zu Teilhabe und Chancengerechtigkeit. In: Gesemann, Frank/Filsinger, Dieter/Münch, Sybille (Hrsg.). Handbuch Lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS. Living reference work. S.1-15.

Rosch, Daniel (2016). Kindeswohlgefährdung. Gedanken zu einem komplexen Begriff. In: Festschrift 150 Jahre Kinderheim Brugg. Basel: Continue AG. S. 103-106.

Rosch, Daniel (2022). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 22–29.

Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2022a). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 462–505.

Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2022b). Begriff und Arten des Kinderschutzes. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 458-461.

Schilliger, Sarah (2020). Exklusion. In: Bonvin, Jean-Michel/Maeder, Pascal/Knöpfel, Carlo/Hugentobler, Valérie/Tecklenburg (Hrsg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich und Genf: Seismo Verlag. S.154-165.

Schirilla, Nausikaa (2018). Migration und Soziale Arbeit. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E./Schramkowski, Barbara (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 425-434.

Schirilla, Nausikaa (2024). Migration und Flucht. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit. 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Schmid, Conny/Jud, Andreas/Mitrovic, Tanja/Portmann, Rahel/Knüsel, René/Ben Salah, Hakim/Kosirnik, Céline/Koehler, Jana/Fux, Etienne (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz - Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation.

Schramkowski, Barbara (2018). Paradoxien des ‚Migrationshintergrundes‘. Von vorder- und hintergründigen Bedeutungen des Begriffes. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer,

Karin E./Schramkowski, Barbara (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 43-52.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.J.). Integration. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/integration> [Zugriffsdatum: 29. März 2025].

SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (o.J.). Migration. URL: <https://skos.ch/themen/migration> [Zugriffsdatum: 27. März 2025].

Sluzki, Carlos (2010). Psychologische Phasen der Migration und ihre Auswirkungen. In: Hegemann, Thomas/Salman, Ramazan (Hrsg.). Handbuch Transkulturelle Psychiatrie. Bonn: Psychiatrie Verlag. S. 108–123.

Spatscheck, Christian (2024). Menschenrechtsorientiert handeln im Tripelmandat Sozialer Arbeit. In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.). Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 20-32.

Staub-Bernasconi (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Teupe, Ursula (2012). Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle. In: Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (Hrsg.). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch Frankfurt am Main: Walhalla und Praetoria Verlag. S. 37-92.

Unicef Schweiz (2024). Das Recht auf Familie darf nicht eingeschränkt werden. URL: <https://www.unicef.ch/de/aktuell/statements/2024-12-02/das-recht-auf-familie-darf-nicht-eingeschraenkt-werden> [Zugriffsdatum: 14. April 2025].

Unicef Schweiz (o.J.a). Konvention über die Rechte des Kindes. URL: https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/un-kinderrechtskonvention_de.pdf [Zugriffsdatum: 30. November 2024].

Unicef Schweiz (o.J.b). Die UN- Kinderrechtskonvention. URL: <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention> [Zugriffsdatum: 02. Dezember 2024].

Westphal, Manuela/Motzek-Öz, Sina/Otyakmaz, Berrin Oezlem (2017). Elternschaft unter Beobachtung. Herausforderungen für Mütter und Väter mit Migrationshintergrund. ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation. 37 Jg. (2). Weinheim: Beltz Juventa. S.142 –157.

Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009). Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: transcript Verlag.

Zander, Margherita (2021). Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Armut. In: Gedik, Kira/Wolff, Reinhart (Hrsg.). Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Ein Handbuch. Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 67- 86.

6.1 Abbildungsverzeichnis/ Tabellenverzeichnis

Tab.1: Eigene Darstellung (in Anlehnung an: Deegener/Körner 2008: 41-43, Biesel/Urban-Stahl 2022: 154-159)

Tab. 2: Phasen der Migration nach Sluzky 2010 (Sluzki 2010: 110-119 nach Martínez/Teupe 2023: 52)